

# KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG



Freitag, den 25. April 2014, 20.00 Uhr  
in der Aula der Mehrzweckanlage Maienmatt

Anschliessend offeriert die Korporation Oberägeri einen Apéro.

## AUFRUF!

Damit die Statuten der Korporation einer Revision unterzogen werden können, ist die Anwesenheit von mindestens 200 stimmberechtigten Genossinnen und Genossen erforderlich. (§ 22 Statuten)

Der Korporationsrat bittet um Ihre Teilnahme an der Korporationsgemeindeversammlung 2014 und bedankt sich für Ihr Erscheinen.



# INHALTSVERZEICHNIS

## 3 EINLADUNG ZUR KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG

## 4 TRAKTANDUM 1

Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 19. April 2013

## 7 TRAKTANDUM 2

Rechnungsergebnis der Korporation pro 2013

- 1. Allgemeine Verwaltung
- 2. Finanzwesen
- 3. Liegenschaften
- 4. Forstwesen
- 5. Strassenwesen
- 6. Landwesen
- Zusammenfassung der Betriebsrechnung
- Zusammenstellung der Investitionsrechnung
- Bewegungen in den Bilanzkonten
- Bilanz per 31. Dezember 2013
- Verwaltungsbericht über das Jahr 2013
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

## 17 TRAKTANDUM 3

Voranschlag 2014

- 1. Allgemeine Verwaltung
- 2. Finanzwesen
- 3. Liegenschaften
- 4. Forstwesen
- 5. Strassenwesen
- 6. Landwesen
- Zusammenfassung der Betriebsrechnung
- Bericht des Korporationsrates zum Voranschlag
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsergebnis 2013, Stipendienstiftung der Korporation

- Kenntnisnahme Rechnungsergebnis 2013
- Kenntnisnahme Bericht der Revisionsstelle

## 28 TRAKTANDUM 4

Dienstbarkeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Oberägeri betreffend Seeufergestaltung Seeplatz  
– Situationsplan

## 30 TRAKTANDUM 5

Überbauung GS 1167 inkl. Landverkauf für Grenzbereinigung zwischen Schwandstrasse und Kreuzstrasse, 6315 Alosen  
– Situationsplan

## 32 TRAKTANDUM 6

Kreditbegehren Erschliessung Bruderhaus St. Jost mit elektrischer Energie

## IMPRESSUM

Herausgeberin Korporation Oberägeri  
6315 Oberägeri, Mitteldorfstrasse 2  
Zurlaubenhaus  
info@korporation-oberaegeri.ch  
www.korporation-oberaegeri.ch

Auflage 900

Gestaltung / Druck Druckerei Ennetsee AG, 6331 Hünenberg

Fotos Wappentafel Restaurant Raten, Christian Rogenmoser

## 34 TRAKTANDUM 7

Vorfinanzierung Sanierung Gottschalkenbergstrasse Abschnitt Ratenstrasse – Gottschalkenberg Weiher  
– Situationsplan

## 36 TRAKTANDUM 8

Teilrevision Landverordnung Korporation Oberägeri  
– Synopse

## 48 TRAKTANDUM 9

Revision Statuten Korporation Oberägeri  
– Synopse

## 61 TRAKTANDUM 10

Information allfällige Holzenergielieferung Ägeribad

## EINLADUNG ZUR KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG

# FREITAG, 25. APRIL 2014, 20.00 UHR AULA MEHRZWECKANLAGE MAIENMATT

### Berichte und Anträge / Auflage Protokoll

Die Berichte und Anträge zu den einzelnen Geschäften der Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014 sind aus der nachstehenden Botschaft an die Stimmberechtigten ersichtlich.

Weitere Exemplare der Botschaft können bei der Korporationskanzlei, Mitteldorfstrasse 2, Oberägeri bezogen werden.

Das ausführliche Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 19. April 2013 liegt während 20 Tagen vor der Korporationsgemeindeversammlung auf der Kanzlei zur Einsicht auf.

Die Rechnung und der Voranschlag sowie die Berichte und Anträge werden den Haushaltungen in der Gemeinde Oberägeri zugestellt. Auswärts wohnende Bürgerinnen und Bürger können diese auf der Kanzlei beziehen oder anfordern.

### Stimmberechtigung

An der Korporationsgemeindeversammlung sind alle Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB)

### Rechtsmittelbelehrung Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Korporationsgemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Hinsichtlich des Zustandekommens von Gemeindeversammlungsbeschlüssen steht darüber hinaus die Stimmrechtsbeschwerde offen.

### Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG)

Oberägeri, 19. März 2014

**KORPORATIONS RAT OBERÄGERI**

## PROTOKOLL DER KORPORATIONSGEMEINDE- VERSAMMLUNG 19. APRIL 2013

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Gestützt auf einen Antrag aus der Korporationsgemeindeversammlung vom 23. März 2007 erhalten Sie nachfolgend eine Kurzform des Protokolls der Korporationsgemeindeversammlung vom 19. April 2013.

### PROTOKOLLAUFLAGE

Das ausführliche Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 19. April 2013 liegt auf der Korporationskanzlei zur Einsicht auf.

An der Korporationsgemeindeversammlung vom 19. April 2013 nahmen 80 Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger teil.

Es wurden folgende Traktanden behandelt:

### TRAKTANDUM 1 PROTOKOLL DER KORPORATIONSGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 13. APRIL 2012

#### Antrag des Korporationsrates

Das aufgelegte Protokoll der Korporationsgemeindeversammlung vom 13. April 2012 sei zu genehmigen.

#### Abstimmung

Das Protokoll wird ohne Gegenstimme grossmehrheitlich genehmigt.

### TRAKTANDUM 2 RECHNUNG 2012

Bericht des Korporationsrates zur Jahresrechnung 2012 der Korporation Oberägeri.

#### Anträge des Korporationsrates

1. Die Rechnung der Korporationsgemeinde Oberägeri pro 2012 wird genehmigt.
2. Der Mehrertrag von CHF 269'414.16 wird wie folgt verteilt:
  - zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 262'717.00 gemäss dem Vorschlag des Korporationsrates zur Gewinnverwendung
  - Der Restbetrag von CHF 6'697.16 wird dem freien Eigenkapital zugewiesen.

- Zusätzliche Abschreibungen: Zurlaubenhaus	CHF	2'850.00
- Zusätzliche Abschreibungen: Werkhof	CHF	10'000.00
- Zusätzliche Abschreibungen: St. Jost	CHF	1'264.00
- Zusätzliche Abschreibungen: Schnitzelheizung Flurweg	CHF	11'802.16
- Zusätzliche Abschreibungen: Maschinenweg Tännliwald	CHF	43'442.74
- Zusätzliche Abschreibungen: Fahrzeuge	CHF	9'777.40
- Zusätzliche Abschreibungen: Restaurant Raten	CHF	44'685.20
- Zusätzliche Abschreibungen: Sanierung Jyenschwändistrasse	CHF	138'895.50
- Übertrag auf Konto: Freies Vermögen	CHF	6'697.16

#### Abstimmung

In der erfolgten Schlussabstimmung wird den Anträgen des Korporationsrates grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

### TRAKTANDUM 3 VORANSCHLAG 2013 – BERICHT DES KORPORATIONSRATES ZUM VORANSCHLAG 2013 DER KORPORATION OBERÄGERI.

#### Antrag des Korporationsrates

Der Voranschlag 2013 mit einem Mehrertrag von CHF 9'845.00 wird genehmigt.

#### Antrag aus der Korporationsgemeindeversammlung

*Besmer Armin, Mitteldorfstrasse 39 A*

beantragt, dass der Einbau einer Fotovoltaik-Anlage im Bruderhaus St. Jost aufzuschieben und die Kosten für die Versorgung mit elektrischer Energie ab dem Restaurant Raten prioritär zu prüfen ist. Im Weiteren ist anlässlich der nächsten Korporationsgemeindeversammlung ein entsprechendes Kreditbegehren zu traktandieren.

*Vizepräsident Alois Meier*

führt aus, dass der Korporationsrat die nötigen Abklärungen vornehmen wird.

#### Abstimmung

Nachdem zum Voranschlag 2013 keine weiteren Wortbegehren mehr erfolgen, lässt Korporationspräsident Reto Iten über den vorstehenden Antrag aus der Korporationsgemeindeversammlung wie folgt abstimmen:

- Der Antrag von Armin Besmer, Mitteldorfstrasse 39A, 6315 Oberägeri, dass der Einbau einer Fotovoltaik-Anlage im Bruderhaus St. Jost aufzuschieben und die Kosten für die Versorgung mit elektrischer Energie ab dem Restaurant Raten prioritär zu prüfen und anlässlich der nächsten Korporationsgemeindeversammlung ein entsprechendes Kreditbegehren zu traktandieren ist, erhält 35 Stimmen gegenüber einem Gegenmehr von 24 Stimmen und 9 Enthaltungen.
- In der erfolgten Schlussabstimmung wird dem Antrag des Korporationsrates, unter Berücksichtigung des vorgenannten Abänderungsantrages, grossmehrheitlich und ohne Gegenstimme zugestimmt.

### TRAKTANDUM 4 KREDITBEGEHREN FÜR DIE ERSCHLIESSUNG DES KORPORATIONSARCHIVS

#### Anträge des Korporationsrates

1. Für die Erschliessung des Korporationsarchivs wird ein Kredit von CHF 102'726.00 zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung, Projekt Nr. 18037 bewilligt.
2. Der Kredit wird nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise, Stand September 2012 auf 99.3 Punkte (Basis Dezember 2010) indexiert.
3. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### Abstimmung

In der erfolgten Schlussabstimmung wird den Anträgen des Korporationsrates grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

## **TRAKTANDUM 5 NACHTRAGSKREDIT FÜR DIE BESCHAFFUNG DES FORSTLASTWAGENS RENAULT 420 / 6X4, ALS ERSATZ FÜR DEN FORSTLASTWAGEN MAN 19.403 / 4X2**

### **Anträge des Korporationsrates**

1. Für den Kauf des Forstlastwagens Renault Kerax, 420, 6x4 wird ein Nachtragskredit von CHF 130'000.00 zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung bewilligt.
2. Der Kredit wird nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise Stand September 2012 auf 99.3 Punkte (Basis Dezember 2010) indexiert.
3. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Abstimmung**

In der erfolgten Schlussabstimmung wird den Anträgen des Korporationsrates grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

## **TRAKTANDUM 6 KREDITBEGEHREN FÜR DIE GEBÄUDEHÜLLENANIERUNG ZURLAUBENHAUS OBERÄGERI**

### **Anträge des Korporationsrates**

1. Für die Gebäudehüllensanierung Zurlaubenhaus Oberägeri wird ein Objektkredit von CHF 472'500.00 bewilligt.
2. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, Änderungen am genehmigten Projekt vorzunehmen, sofern damit eine bessere Lösung erzielt werden kann.
3. Der Kredit ist nach Massgabe des Zürcher Indexes der Wohnbaukosten Stand April 2012: 102.4 (Basis 2010) indexiert.
4. Dieser Betrag ist zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung, Projekt Nr. 18043 zu verbuchen.
5. Subventionszahlungen werden zu Gunsten der ausserordentlichen Rechnung, Projekt Nr. 18043 verbucht.

### **Abstimmung**

In der erfolgten Schlussabstimmung wird den Anträgen des Korporationsrates grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

## **TRAKTANDUM 7 KREDITBEGEHREN FÜR DIE SANIERUNG DER HÖHRONENSTRASSE**

### **Anträge des Korporationsrates**

1. Für die Sanierung der Höhronenstrasse, wird ein Objekt- und Ausführungskredit von CHF 258'400.00, zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung, Projekt Nr. 18035, bewilligt.
2. Subventionszahlungen werden zu Gunsten der ausserordentlichen Rechnung, Projekt-Nr. 18035, verbucht.
3. Der Korporationsrat wird ermächtigt, Änderungen am genehmigten Projekt vorzunehmen, sofern damit bessere Lösungen erzielt werden können.
4. Der Kredit wird nach Massgabe des Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbands indexiert (Preisbasis September 2012).
5. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Abstimmung**

In der erfolgten Schlussabstimmung wird den Anträgen des Korporationsrates grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

## **ANTRAG:**

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 25 April 2014 genehmigt das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. April 2013.

Oberägeri, 19. März 2014

## **NAMENS DES KORPORATIONSRAATES:**

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

# RECHNUNG 2013 UND BUDGET 2014

## 1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

	Budget 2013		Rechnung 2013		Budget 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>4100</b>	<b>174'200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>164'365.95</b>	<b>0.00</b>	<b>167'200.00</b>
<b>4100</b>	<b>Verwaltung und Personal</b>					
41001	Gehälter Korporationsrat und Verwaltung	157'700.00		153'630.75		153'700.00
41004	Entschädigung an Weibel	400.00		400.00		400.00
41005	Entschädigung an Kommission	5'000.00		3'315.20		5'000.00
41007	Sitzungsgeld ausserhalb Bürozeit	4'500.00		4'210.00		4'500.00
41008	Kilometerentschädigung	600.00		600.00		600.00
41018	Aus- und Weiterbildung	6'000.00		2'100.00		3'000.00
<b>4110</b>	<b>Sozialleistungen</b>	<b>42'280.00</b>	<b>0.00</b>	<b>50'642.63</b>	<b>0.00</b>	<b>53'500.00</b>
<b>4110</b>	<b>Arbeitnehmerbeitrag an Versicherung</b>	<b>0.00</b>	<b>19'650.00</b>	<b>0.00</b>	<b>20'274.35</b>	<b>0.00</b>
<b>4120</b>	<b>Diverses Verwaltung</b>	<b>40'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>35'160.84</b>	<b>0.00</b>	<b>42'500.00</b>
41209	Freier Kredit des Rates	20'000.00		18'045.99		22'500.00
41210	Dienstleistungen Dritte	20'000.00		17'114.85		20'000.00
<b>4130</b>	<b>Materialkosten</b>	<b>39'200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>35'869.90</b>	<b>0.00</b>	<b>39'000.00</b>
41301	Anschaffungen Verwaltung	5'000.00		1'545.45		5'000.00
41302	Telefon / Strom / Internet Kanzlei	3'800.00		4'438.53		4'500.00
41303	Unterhalt der Büromaschinen	3'200.00		2'175.70		2'500.00
41304	Abstimmung und Druckkosten	8'000.00		8'167.65		8'000.00
41305	Büromaterial	5'000.00		3'834.40		5'000.00
41306	Porti und Postcheckgebühren	3'000.00		2'613.52		3'000.00
41308	Fachliteratur / Weiterbildung	1'000.00		194.35		1'000.00
41309	Software-Abo	4'200.00		3'900.00		4'000.00
41310	Büro-, Archiv- und Sitzungssaalmiete	6'000.00		6'000.00		6'000.00
41311	Archiverschliessung	0.00		0.00		0.00
<b>4140</b>	<b>Beiträge</b>	<b>19'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>18'005.70</b>	<b>0.00</b>	<b>23'000.00</b>
41406	Beiträge an Vereine und Institutionen	6'000.00		3'170.00		6'000.00
41407	Öffentlichkeitsarbeit	13'000.00		14'853.70		17'000.00
<b>4150</b>	<b>Stipendienstiftung</b>	<b>550.00</b>	<b>0.00</b>	<b>330.00</b>	<b>0.00</b>	<b>500.00</b>
41501	Verwaltung Stipendienstiftung	550.00		330.00		500.00
<b>4160</b>	<b>Erträge</b>	<b>0.00</b>	<b>400.00</b>	<b>0.00</b>	<b>4'171.21</b>	<b>400.00</b>
41611	Kanzleiertrag		100.00		2'861.21	100.00
41612	Spruchgebühren		300.00		1'010.00	300.00
41614	Einbürgerungstaxen		0.00		300.00	0.00
<b>4180</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>2'600.00</b>	<b>0.00</b>	<b>947.50</b>	<b>0.00</b>	<b>3'500.00</b>
41825	Betriebs-Haftpflichtversicherung	2'600.00		947.50		3'500.00
<b>4190</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>2'279.20</b>	<b>0.00</b>	<b>5'000.00</b>
41905	Exkursionen	0.00		2'279.20		5'000.00
41911	Flösserfest	0.00		0.00		0.00
	<b>Mehraufwand</b>	<b>317'830.00</b>	<b>20'050.00</b>	<b>307'130.22</b>	<b>24'445.56</b>	<b>334'200.00</b>
		<b>0.00</b>	<b>297'780.00</b>	<b>0.00</b>	<b>282'684.66</b>	<b>0.00</b>
		<b>317'830.00</b>	<b>317'830.00</b>	<b>307'130.22</b>	<b>307'130.22</b>	<b>334'200.00</b>

## 2. FINANZWESEN

	Budget 2013		Rechnung 2013		Budget 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4200</b>	<b>10'300.00</b>	<b>0.00</b>	<b>10'250.00</b>	<b>0.00</b>	<b>4'900.00</b>	<b>0.00</b>
<b>4200</b>	<b>Verwaltung und Personal</b>					
42001	Entschädigung an Finanzchef	2'200.00		2'200.00		2'200.00
42002	Entschädigung an Betriebschef	4'400.00		4'400.00		0.00
42003	Entschädigung RPK	1'700.00		1'650.00		1'700.00
42004	Spesenentschädigung Finanzchef	1'000.00		1'000.00		1'000.00
42005	Spesenentschädigung Betriebschef	1'000.00		1'000.00		0.00
<b>4200</b>	<b>Sozialleistungen</b>	<b>450.00</b>	<b>0.00</b>	<b>412.52</b>	<b>0.00</b>	<b>450.00</b>
42104	Sozialleistungen Finanzwesen	450.00		412.52		450.00
<b>4230</b>	<b>Kapital Aufwand und Ertrag</b>	<b>61'300.00</b>	<b>52'500.00</b>	<b>59'044.44</b>	<b>51'976.18</b>	<b>61'000.00</b>
42301	Zinsaufwand	52'300.00		51'069.44		52'000.00
42302	Zinsertrag		200.00		505.90	500.00
42303	Interne Verzinsung		52'300.00		50'660.00	51'000.00
42304	Zinsaufwand Stipendienstiftung	8'000.00		7'975.00		8'000.00
42311	Ertrag aus Wertschriften		0.00		0.00	0.00
42314	Debitorenverluste / Skonto	1'000.00			810.28	1'000.00
<b>4240</b>	<b>Gebühren Aufwand und Ertrag</b>	<b>4'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>3'053.46</b>	<b>0.00</b>	<b>4'000.00</b>
42420	Honorarkosten / Dienstleistungen Dritte	4'000.00		3'053.46		4'000.00
<b>4250</b>	<b>Stipendienstiftung</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
42503	Einzahlung Stipendienstiftung	0.00		0.00		0.00
<b>4260</b>	<b>Grundstücke</b>	<b>2'000.00</b>	<b>202'000.00</b>	<b>686.60</b>	<b>204'353.20</b>	<b>61'120.00</b>
42601	Landankäufe	0.00		0.00		61'120
42610	Erschliessung Bauland	2'000.00		0.00		0.00
42611	Landverkäufe f. Grenzbereinigung		65'000.00		62'160.00	21'000.00
42612	Baurechtszinsen		137'000.00		142'193.85	142'000.00
<b>4270</b>	<b>Steuern</b>	<b>5'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>16'046.00</b>	<b>0.00</b>	<b>10'000.00</b>
42701	Steuern	5'000.00		16'045.00		10'000.00
<b>4280</b>	<b>Betriebsstoffe</b>	<b>229'700.00</b>	<b>237'500.00</b>	<b>241'591.28</b>	<b>245'037.89</b>	<b>244'000.00</b>
42801	Ankauf von Dieseltreibstoff	212'000.00		228'047.60		220'000.00
42802	Ankauf Alkylat-Benzin	15'000.00		11'362.00		12'000.00
42811	Verkauf von Dieseltreibstoff		222'000.00		233'980.93	240'000.00
42812	Verkauf von Alkylat-Benzin		16'500.00		11'057.26	13'000.00
42813	Unterhalt Tankautomat / Tankanlage	2'700.00		2'181.68		2'000.00
<b>4290</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>6'000.00</b>	<b>750.00</b>	<b>947.00</b>	<b>625.00</b>	<b>6'000.00</b>
42902	Konzessionsgebühren-Aufwand	1'000.00		940.00		1'000.00
42909	Verschiedene Ausgaben	5'000.00		7.00		5'000.00
42912	Konzessionsgebühren-Ertrag		250.00		250.00	250.00
42919	Verschiedene Einnahmen		500.00		375.00	500.00
		<b>318'750.00</b>	<b>493'750.00</b>	<b>331'344.70</b>	<b>501'992.92</b>	<b>391'470.00</b>
<b>Mehrertrag</b>		<b>175'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>170'648.22</b>	<b>0.00</b>	<b>137'900.00</b>
		<b>493'750.00</b>	<b>493'750.00</b>	<b>501'992.92</b>	<b>501'992.92</b>	<b>529'370.00</b>

### 3. LIEGENSCHAFTEN

	Budget 2013		Rechnung 2013		Budget 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4300 Zurlaubenhaus</b>	<b>39'650.00</b>	<b>34'260.00</b>	<b>33'367.86</b>	<b>34'640.00</b>	<b>33'700.00</b>	<b>40'000.00</b>
43001 Kapital-Zinsen	5'350.00		5'175.55		5'200.00	
43002 Licht, Wasser, Heizung, Reinigung	14'000.00		10'761.19		11'000.00	
43003 Unterhalt und Reparaturen	10'000.00		7'066.42		7'000.00	
43004 Versicherungen	2'300.00		2'364.70		2'500.00	
43005 Abschreibungen	8'000.00		8'000.00		8'000.00	
43011 Mietzinssertrag Zurlaubenhaus		33'460.00		33'640.00		40'000.00
43012 Diverse Erträge		800.00		0.00		0.00
43015 Sanierung Zurlaubenhaus			6'324.35			
<b>4310 Restaurant Raten</b>	<b>290'800.00</b>	<b>242'500.00</b>	<b>278'854.80</b>	<b>249'901.00</b>	<b>197'000.00</b>	<b>192'000.00</b>
43101 Kapital-Zinsen	40'500.00		39'531.00		40'000.00	
43103 Unterhalt und Reparaturen	100'000.00		83'826.65		50'000.00	
43104 Versicherungen	6'800.00		7'060.70		7'000.00	
43105 Abschreibungen	80'000.00		80'000.00		80'000.00	
43107 Auflösung Rückstellungen		50'000.00		50'000.00		0.00
43108 Ratenparkplatz, Aufwand	60'000.00		61'909.75		15'000.00	
43109 Holzschnitzelheizung	3'500.00		6'526.70		5'000.00	
43111 Mietzinssertrag Restaurant Raten		180'000.00		180'000.00		180'000.00
43112 Diverse Erträge		500.00		0.00		500.00
43113 Ratenparkplatz-Parkgebühren		12'000.00		19'901.00		12'000.00
<b>4320 Schnitzelheizung Flurweg</b>	<b>36'050.00</b>	<b>38'000.00</b>	<b>37'415.25</b>	<b>41'381.61</b>	<b>38'800.00</b>	<b>38'000.00</b>
43201 Kapital-Zinsen	1'750.00		1'428.85		1'500.00	
43203 Unterhalt und Reparaturen	10'000.00		10'385.75		10'000.00	
43204 Versicherungen	300.00		260.65		300.00	
43205 Abschreibungen	12'000.00		12'000.00		12'000.00	
43209 Einkauf von Holzschnitzeln	15'000.00		13'340.00		12'000.00	
43213 Ertrag aus dem Wärmeverkauf		38'000.00		41'381.61		38'000.00
<b>4330 St. Jost</b>	<b>18'500.00</b>	<b>5'000.00</b>	<b>7'739.00</b>	<b>5'000.00</b>	<b>8'900.00</b>	<b>5'000.00</b>
43301 Kapital-Zinsen	1'400.00		1'381.20		1'400.00	
43303 Unterhalt und Reparaturen	12'000.00		1'231.60		1'500.00	
43304 Versicherungen	1'100.00		1'126.70		2'000.00	
43305 Abschreibungen	4'000.00		4'000.00		4'000.00	
43311 Mietzinssertrag St. Jost		5'000.00		5'000.00		5'000.00
<b>4340 Bergmatt</b>	<b>2'570.00</b>	<b>8'375.00</b>	<b>1'890.90</b>	<b>8'375.00</b>	<b>3'650.00</b>	<b>8'375.00</b>
43401 Kapital-Zinsen	300.00		285.75		300.00	
43403 Unterhalt und Reparaturen	1'000.00		258.80		1'000.00	
43404 Versicherungen	1'270.00		1346.35		1'350.00	
43405 Abschreibungen	0.00		0.00		1'000.00	
43411 Mietzinssertrag Bergmatt		8'375.00		8'375.00		8'375.00
<b>4350 Werkhof</b>	<b>56'200.00</b>	<b>2'500.00</b>	<b>29'081.87</b>	<b>2'800.00</b>	<b>46'200.00</b>	<b>38'500.00</b>
43501 Kapital-Zinsen	3'000.00		3'042.45		3'000.00	
43502 Licht, Wasser, Reinigung, Internet, Telefon	6'000.00		5'092.99		5'000.00	
43503 Unterhalt und Reparaturen	4'000.00		3'786.96		4'000.00	
43504 Versicherungen	3'200.00		3'116.10		3'200.00	
43505 Abschreibungen	5'000.00		5'000.00		5'000.00	
43509 Holzschnitzelheizung	1'000.00		924.50		1'000.00	
43510 Diverse Anschaffungen	34'000.00		216.00		25'000.00	
43512 Diverse Erträge		2'500.00		2'800.00		2'500.00
43513 Interner Mietzins Werkhof		0.00		0.00		36'000.00

<b>4360 Bootshaus</b>	<b>220.00</b>	<b>4'280.00</b>	<b>0.00</b>	<b>5'680.00</b>	<b>10'220.00</b>	<b>5'000.00</b>
<b>4370 Studenhütte</b>	<b>2'100.00</b>	<b>12'400.00</b>	<b>3'182.45</b>	<b>12'400.00</b>	<b>3'300.00</b>	<b>12'400.00</b>
43701 Kapital-Zinsen	0.00		0.00			
43703 Unterhalt und Reparaturen	1'000.00		1'892.85		2'000.00	
43704 Versicherungen	1'100.00		1'289.15		1'300.00	
43711 Mietzinssertrag Studenhütte		12'400.00		12'400.00		12'400.00
<b>4390 Diverse Liegenschaften</b>	<b>83'000.00</b>	<b>112'000.00</b>	<b>42'285.45</b>	<b>119'015.71</b>	<b>60'000.00</b>	<b>116'000.00</b>
43901 Kapital-Zinsen	0.00		0.00		0.00	
43903 Unterhalt und Reparaturen	2'000.00		331.00		7'000.00	
43904 Versicherungen	1'000.00		888.95		1'000.00	
43907 Aufwand Lagerplatz Gyregg	30'000.00		2'077.00		2'000.00	
43908 Aufwand Bootstroekenplatz	5'000.00		4'774.85		5'000.00	
43909 Aufwand Seeplatz	35'000.00		24'553.65		35'000.00	
43910 Aufwand Bojenfeld	10'000.00		9'660.00		10'000.00	
43917 Mietzinssertrag Lagerplatz Gyregg		14'000.00		12'695.00		13'000.00
43918 Mietzinssertrag Bootstroekenplatz / Parkplatz		50'000.00		57'882.21		55'000.00
43920 Mietzinssertrag Bojenfeld und Parkplatz		20'000.00		20'438.60		20'000.00
43921 Mietzinssertrag div. Liegenschaften		28'000.00		28'000.00		28'000.00
	<b>529'090.00</b>	<b>459'315.00</b>	<b>433'817.63</b>	<b>479'193.32</b>	<b>398'770.00</b>	<b>455'275.00</b>
<b>Mehrertrag</b>	<b>0.00</b>	<b>69'775.00</b>	<b>45'375.69</b>	<b>0.00</b>	<b>56'505.00</b>	<b>0.00</b>
	<b>529'090.00</b>	<b>529'090.00</b>	<b>479'193.32</b>	<b>479'193.32</b>	<b>455'275.00</b>	<b>455'275.00</b>

### 4. FORSTWESEN

	Budget 2013		Rechnung 2013		Budget 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4400 Verwaltung und Personal</b>	<b>5'400.00</b>	<b>0.00</b>	<b>5'400.00</b>	<b>0.00</b>	<b>10'800.00</b>	<b>0.00</b>
44001 Entschädigung an Forstchef	4'400.00		4'400.00		4'400.00	
44002 Spesenentschädigung Forstchef	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
44003 Entschädigung an Betriebschef	0.00		0.00		4'400	
44004 Spesenentschädigung Betriebschef	0.00		0.00		1'000	
<b>4410 Forstpersonal</b>	<b>598'700.00</b>	<b>8'600.00</b>	<b>574'884.63</b>	<b>4'113.85</b>	<b>582'200.00</b>	<b>4'500.00</b>
44101 Gehälter an Förster, Angestellte, Lehrlinge	547'500.00		509'482.40		532'500.00	
44105 Ferienentschädigung	7'800.00		8'458.65		9'000.00	
44106 Feiertagsentschädigung	1'200.00		1'069.35		1'200.00	
44107 13. Monatslohn Stundenlöhner	6'000.00		7'966.05		9'000.00	
44108 Kleiderentschädigungen	2'000.00		2'514.45		3'000.00	
44109 Fahrzeugentschädigungen	5'500.00		2'855.00		4'500.00	
44110 Werkzeugentschädigung an Stundenlöhner	1'000.00		1'071.50		1'500.00	
44111 Motorsägenentschädigung	6'000.00		9'966.60		10'000.00	
44112 Unfall / KT und EO-Entschädigung		8'600.00		4'113.85		4'500.00
44115 Fachliteratur an Forstpersonal	1'200.00		757.05		1'000.00	
44116 Aus- und Weiterbildung	20'000.00		30'221.44		10'000.00	
44120 Verpflegungsspesen	500.00		522.14		500.00	
<b>4420 Sozialleistungen</b>	<b>184'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>208'720.90</b>	<b>0.00</b>	<b>185'450.00</b>	<b>0.00</b>
44201 Aufwand Sozialleistungen	184'000.00		208'720.90		183'950.00	
<b>4420 Arbeitnehmerbeitrag an Versicherung</b>	<b>0.00</b>	<b>74'300.00</b>	<b>0.00</b>	<b>72'179.20</b>	<b>0.00</b>	<b>66'000.00</b>
<b>4430 Material und diverse Kosten</b>	<b>114'900.00</b>	<b>0.00</b>	<b>97'892.39</b>	<b>0.00</b>	<b>143'400.00</b>	<b>0.00</b>
44300 Telefon / Internet / Strom	1'500.00		1'896.48		3'500.00	
44301 Werkzeuge	35'000.00		31'662.98		35'000.00	
44302 Betriebsstoffe	50'000.00		43'855.26		45'000.00	
44303 Büromaterial	4'000.00		3'318.81		4'000.00	
44304 Mannschaftsunterkunft	2'000.00		912.45		2'000.00	

44305	Unterhalt Ratenpfad	500.00		181.33		500.00	
44306	Wildschadenverhütung	1'500.00		0.00	3'600.00	1'000.00	
44308	Holzschutzmittel	2'000.00		1'082.85	136.60	1'500.00	
44309	Pflanzenankauf	2'000.00		2'378.98		2'500.00	
44311	Schutzbekleidung Angestellte	15'000.00		10'202.70		10'000.00	
44319	Interner Mietzins Werkhof	0.00		0.00		36'000.00	
44320	Interne Verrechnung Miete Forstbüro	2'400.00		2'400.00		2'400.00	
<b>4440</b>	<b>Leistungen Dritter</b>	<b>255'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>288'035.48</b>	<b>0.00</b>	<b>287'000.00</b>	<b>0.00</b>
44401	Führen/Seilkran (Nutzholz)	150'000.00		179'758.65		180'000.00	
44402	Führen (Energieholz)	40'000.00		43'007.50		42'000.00	
44403	Aufwand durch Dritte	65'000.00		65'269.33		65'000.00	
<b>4450</b>	<b>Beiträge</b>	<b>14'700.00</b>	<b>354'000.00</b>	<b>14'595.80</b>	<b>410'577.60</b>	<b>14'650.00</b>	<b>375'500.00</b>
44501	Beitrag Zuger Waldwirtschaftsverband	13'000.00		12'951.00		13'000.00	
44502	Beitrag Kant. Forstpersonalverband	400.00		400.00		400.00	
44503	Selbsthilfefonds	100.00		50.00		50.00	
44504	Zertifizierung	1'200.00		1'194.80		1'200.00	
44509	Försterabgeltung		33'000.00		32'812.00		33'000.00
44510	Beiträge «Stufige Bestände»		50'000.00		43'943.00		45'000.00
44511	Beiträge «Nicht kostendeckende Holzschläge»		100'000.00		101'507.20		100'000.00
44512	Beiträge «Waldnaturschutzgebiete»		100'000.00		120'226.80		110'000.00
44513	Beiträge «Verhütung und Behebung von Waldschäden»		1'000.00		5'209.40		2'500.00
44514	Beiträge «Besondere Lebensräume»		20'000.00		204'823.30		20'000.00
44518	Beiträge «Schutzwaldprojekte»		20'000.00		53'877.90		40'000.00
44519	Div. Beiträge Kanton und Bund		30'000.00		28'178.00		25'000.00
<b>4460</b>	<b>Erträge</b>	<b>30'000.00</b>	<b>1'159'000.00</b>	<b>34'129.18</b>	<b>1'254'339.40</b>	<b>30'000.00</b>	<b>1'177'000.00</b>
44601	Zukauf von Holz	20'000.00		23'983.93		20'000.00	
44611	Stammholz		880'000.00		898'780.71		885'000.00
44613	Brennholz		27'000.00		19'807.20		20'000.00
44614	Holzschnitzel		100'000.00		123'907.78		100'000.00
44615	Skonto an Holzkäufe				0.00		
44616	Aufwand diverser Nebennutzungen	10'000.00		10'145.25		10'000.00	
44617	Erträge diverse Nebennutzungen		12'000.00		12'644.16		12'000.00
44619	Erträge Renaturierung Mooregebiet		15'000.00		29'298.05		10'000.00
44620	Erträge Arbeiten für Dritte		80'000.00		118'291.30		100'000.00
44630	Erträge interne Verrechnung		45'000.00		51'610.20		50'000.00
<b>4470</b>	<b>Fahrzeug- und Maschinenpark</b>	<b>151'100.00</b>	<b>0.00</b>	<b>174'203.06</b>	<b>0.00</b>	<b>198'000.00</b>	<b>0.00</b>
44700	Unterhalt und Betrieb	116'100.00		128'483.36		133'000.00	
44701	Maschinenmieten	30'000.00		45'224.05		60'000.00	
44702	Anschaffungen	5'000.00		495.15		5'000.00	
<b>4480</b>	<b>Abschreibungen</b>	<b>40'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>40'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>40'000.00</b>	<b>0.00</b>
44800	Fahrzeuge	40'000.00		40'000.00		40'000.00	
<b>4490</b>	<b>Diverses</b>	<b>5'000.00</b>	<b>11'500.00</b>	<b>6'903.25</b>	<b>9'924.25</b>	<b>7'500.00</b>	<b>11'000.00</b>
44909	Verschiedene Ausgaben	5'000.00		6'903.25		5'000.00	
44910	Holzfallerwettkampf		2'000.00		1'680.00		2'000.00
44912	Zollrückerstattung		7'000.00		8'086.85		8'000.00
44919	Verschiedene Einnahmen		2'500.00		157.40		1'000.00
		<b>1'398'800.00</b>	<b>1'607'400.00</b>	<b>1'444'764.69</b>	<b>1'751'134.30</b>	<b>1'499'000.00</b>	<b>1'634'000.00</b>
<b>Mehrertrag</b>		<b>208'600.00</b>	<b>0.00</b>	<b>306'369.61</b>	<b>0.00</b>	<b>135'000.00</b>	<b>0.00</b>
		<b>1'607'400.00</b>	<b>1'607'400.00</b>	<b>1'751'134.30</b>	<b>1'751'134.30</b>	<b>1'634'000.00</b>	<b>1'634'000.00</b>

## 5. STRASSENWESEN

		Budget 2013		Rechnung 2013		Budget 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4500</b>	<b>Verwaltung und Personal</b>	<b>36'200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>36'200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>34'200.00</b>	<b>0.00</b>
45001	Entschädigung an Strassenchef	3'200.00		3'200.00		3'200.00	
45002	Spesenentschädigung Strassenchef	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
45003	Interne Verrechnung	32'000.00		32'000.00		30'000.00	
<b>4510</b>	<b>Sozialleistungen</b>	<b>200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>200.00</b>	<b>0.00</b>
45104	Sozialleistungen	200.00		200.00		200.00	
<b>4520</b>	<b>Unternehmerleistungen</b>	<b>71'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>59'115.35</b>	<b>0.00</b>	<b>70'000.00</b>	<b>0.00</b>
45200	Strassenunterhalt und Sanierung	60'000.00		52'208.05		60'000.00	
45201	Fahrzeugeinsatz im Strassenunterhalt	6'000.00		2'387.00		5'000.00	
45202	Maschinenmieten	5'000.00		4'520.30		5'000.00	
<b>4530</b>	<b>Materialkosten</b>	<b>111'000.00</b>	<b>1'000.00</b>	<b>68'647.59</b>	<b>322.50</b>	<b>115'000.00</b>	<b>500.00</b>
45301	Werkzeuge	1'000.00		0.00		0.00	
45303	Strassenunterhalt	60'000.00		38'563.45		40'000.00	
45304	Strassenentwässerung	20'000.00		7'429.95		50'000.00	
45305	Waldstrassenunterhalt	30'000.00		22'654.19		25'000.00	
45310	Diverse Erträge Material		1'000.00		322.50		500.00
<b>4550</b>	<b>Diverse Erträge</b>	<b>0.00</b>	<b>65'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>70'093.05</b>	<b>0.00</b>	<b>65'000.00</b>
45512	Strassenunterhaltsbeiträge von Dritten		65'000.00		70'093.05		65'000.00
<b>4590</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>3'500.00</b>	<b>300.00</b>	<b>1'722.60</b>	<b>20.00</b>	<b>3'500.00</b>	<b>0.00</b>
45905	Verkehrssignale	1'500.00		1'572.60		1'500.00	
45909	Verschiedene Ausgaben	2'000.00		150.00		2'000.00	
45919	Verschiedene Einnahmen		300.00		20.00		0.00
		<b>221'900.00</b>	<b>66'300.00</b>	<b>165'885.54</b>	<b>70'435.55</b>	<b>222'900.00</b>	<b>65'500.00</b>
<b>Mehraufwand</b>		<b>0.00</b>	<b>155'600.00</b>	<b>0.00</b>	<b>95'449.99</b>	<b>0.00</b>	<b>157'400.00</b>
		<b>221'900.00</b>	<b>221'900.00</b>	<b>165'885.54</b>	<b>165'885.54</b>	<b>222'900.00</b>	<b>222'900.00</b>

## 6. LANDWESEN

		Budget 2013		Rechnung 2013		Budget 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4600</b>	<b>Verwaltung und Personal</b>	<b>5'400.00</b>	<b>0.00</b>	<b>5'400.00</b>	<b>0.00</b>	<b>5'400.00</b>	<b>0.00</b>
46001	Entschädigung an Landchef	4'400.00		4'400.00		4'400.00	
46002	Spesenentschädigung Landchef	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
<b>4610</b>	<b>Sozialleistungen</b>	<b>250.00</b>	<b>0.00</b>	<b>275.00</b>	<b>0.00</b>	<b>275.00</b>	<b>0.00</b>
46104	Sozialleistungen	250.00		275.00		275.00	
<b>4620</b>	<b>Unternehmerleistungen</b>	<b>12'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>13'811.35</b>	<b>0.00</b>	<b>14'000.00</b>	<b>0.00</b>
46201	Führen (Landunterhalt)	8'000.00		9'411.35		9'500.00	
46202	Führen (Wegunterhalt)	4'000.00		4'400.00		4'500.00	
<b>4630</b>	<b>Materialkosten</b>	<b>33'500.00</b>	<b>500.00</b>	<b>24'242.09</b>	<b>257.20</b>	<b>33'000.00</b>	<b>500.00</b>
46303	Landverbesserung und Entwässerung	15'000.00		12'100.84		15'000.00	
46304	Wegunterhalt	8'500.00		5'925.10		8'500.00	
46305	Röhreneinkauf	10'000.00		6'216.70		10'000.00	
46311	Röhrenverkauf		500.00		257.20		500.00
<b>4640</b>	<b>Entschädigungen</b>	<b>1'500.00</b>	<b>73'000.00</b>	<b>2'961.35</b>	<b>73'549.90</b>	<b>3'000.00</b>	<b>72'000.00</b>
46402	Entschädigung Landschaft / Aufwand	500.00		595.00		1'000.00	
46403	Aufwand Naturschutzgebiete	1'000.00		2'366.35		2'000.00	
46412	Entschädigung Durchleitungsrechte		1'000.00		1'961.35		1'000.00
46416	Entschädigung Pflege NS-Gebiete		72'000.00		71'588.90		72'000.00
<b>4650</b>	<b>Quellenanschlüsse</b>	<b>500.00</b>	<b>14'850.00</b>	<b>0.00</b>	<b>15'131.90</b>	<b>0.00</b>	<b>15'150.00</b>
46501	Quellenanschlussgebühren		450.00		650.00		0.00
46502	Quellenrechtszins Gde Oberägeri		9'000.00		9'000.00		9'650.00
46505	Beiträge Löschwasserreserven		5'400.00		5'481.00		5'500.00
46511	Aufwand Quellen	500.00		0.00		0.00	
<b>4660</b>	<b>Landpachtzinsen</b>	<b>0.00</b>	<b>143'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>141'663.95</b>	<b>0.00</b>	<b>142'000.00</b>
46611	Landpachtzinsen		143'000.00		141'663.95		142'000.00
<b>4670</b>	<b>Fischnenzen</b>	<b>400.00</b>	<b>800.00</b>	<b>362.00</b>	<b>1'200.00</b>	<b>500.00</b>	<b>1'000.00</b>
46701	Jungfischeinsatz	400.00		362.00		500.00	
46711	Fischereipatent-Ausgabe		800.00		1'200.00		1'000.00
<b>4680</b>	<b>Neuverteilung offenes Land</b>	<b>2'500.00</b>	<b>0.00</b>	<b>12'079.61</b>	<b>0.00</b>	<b>1'500.00</b>	<b>0.00</b>
46801	Entschädigung Kommission	500.00		8'585.25		0.00	
46802	Gebühren Bauernverband / Kanton	500.00		440.00		500.00	
46803	Druck- und Versandkosten	1'500.00		3'054.36		1'500.00	
<b>4690</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>27'000.00</b>	<b>300.00</b>	<b>50'111.26</b>	<b>0.00</b>	<b>23'000.00</b>	<b>0.00</b>
46901	Grundbuchvermessungskosten	5'000.00		8'031.50		3'000.00	
46902	Digitalisieren der Landpläne	500.00		500.00			
46905	Honorar und Anwaltskosten	20'000.00		40'090.56		15'000.00	
46909	Verschiedene Ausgaben	1'500.00		1'489.20		1'500.00	
46919	Verschiedene Einnahmen		300.00		0.00		0.00
		<b>83'050.00</b>	<b>232'450.00</b>	<b>69'025.09</b>	<b>231'802.95</b>	<b>80'675.00</b>	<b>230'650.00</b>
<b>Mehrertrag</b>		<b>149'400.00</b>	<b>0.00</b>	<b>162'777.86</b>	<b>0.00</b>	<b>149'975.00</b>	<b>0.00</b>
		<b>232'450.00</b>	<b>232'450.00</b>	<b>231'802.95</b>	<b>231'802.95</b>	<b>230'650.00</b>	<b>230'650.00</b>

## ZUSAMMENFASSUNG DER BETRIEBSRECHNUNG

		Budget 2013		Rechnung 2013		Budget 2014	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1.	Allgemeine Verwaltung	317'830.00	20'050.00	307'130.22	24'445.00	20'400.00	20'050.00
2.	Finanzwesen	318'750.00	493'750.00	311'344.70	501'992.92	391'470.00	529'370.00
3.	Liegenschaften	529'090.00	459'315.00	433'817.63	479'193.32	398'770.00	455'275.00
4.	Forstwesen	1'398'800.00	1'607'400.00	1'444'764.69	1'751'134.30	1'499'000.00	1'634'000.00
5.	Strassenwesen	221'900.00	66'300.00	165'558.54	70'435.55	222'900.00	65'500.00
6.	Landwesen	83'050.00	232'450.00	69'025.09	231'802.95	83'675.00	230'650.00
	<b>Betriebserfolg</b>	<b>2'869'420.00</b>	<b>2'879'265.00</b>	<b>2'751'967.87</b>	<b>3'059'004.60</b>	<b>2'927'015.00</b>	<b>2'935'195.00</b>
		<b>9'845.00</b>	<b>0.00</b>	<b>307'036.73</b>	<b>0.00</b>	<b>8'180.00</b>	<b>0.00</b>
		<b>2'879'265.00</b>	<b>2'879'265.00</b>	<b>3'059'004.60</b>	<b>3'059'004.60</b>	<b>2'935'195.00</b>	<b>2'935'195.00</b>
zusätzliche, nicht budgetierte Abschreibungen	zus. Abschreibungen Fahrzeuge	0.00		24'373.50		0.00	
	zus. Abschreibungen Restaurant Raten	0.00		50'000.00		0.00	
	zus. Abschreibungen Morgartenbergstrasse	0.00		182'130.55		0.00	
<b>Jahreserfolg</b>	<b>9'845.00</b>		<b>50'532.68</b>		<b>8'180.00</b>	<b>0.00</b>	

## BEWEGUNGEN IN DEN BILANZKONTEN 16000, 17000 UND 18000

Konto-Nr.	Projekt	Bestand am 31.12.2012	Veränderung		Bestand am 31.12.2013
16010	Fahrzeuge	275'000.00	Beschaffung Forstlastwagen Renault 420/6x4	+124'373.50	
			ordentliche Abschreibungen 2013	-40'000.00	
			zus. Abschreibungen Gewinnverwendung 2013	-24'373.50	335'000.00
17010	Liegenschaft Zulaubenhaus	326'000.00	ordentliche Abschreibungen 2013	-8'000.00	318'000.00
17020	Wohnhaus Bergmatt	18'000.00		0.00	18'000.00
17030	Hotel/Restaurant Raten	2'490'000.00	ordentliche Abschreibungen 2013	-80'000.00	
			zus. Abschreibungen Gewinnverwendung 2013	-50'000.00	2'360'000.00
17040	Waldungen	2'813'600.00		0.00	2'813'600.00
17050	Land	860'000.00		0.00	860'000.00
17070	Werkhof Schluenrüli	180'000.00	ordentliche Abschreibungen 2013	-5'000.00	175'000.00
17080	Bruderhaus St. Jost	87'000.00	ordentliche Abschreibungen 2013	-4'000.00	83'000.00
17090	Fernwärmeverband Gyregg	90'000.00	ordentliche Abschreibungen 2013	-12'000.00	78'000.00
18044	Morgartenbergstrasse	182'130.55	zus. Abschreibungen Gewinnverwendung 2013	-182'130.55	0.00

## ZUSAMMENSTELLUNG DER INVESTITIONSRECHNUNG 2013

Konto-Nr.	Projekt	Kredit	Bestand am 31.12.12	Aufwendungen	Vorausleistungen Subventionen	Bestand am 31.12.2013
18035	Sanierung Höhronenstrasse	258'400.00	0.00	222'082.12	146'430.90	75'651.22
18037	Erschliessung Korporationsarchiv	104'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
18043	Sanierung Zurlaubenhaus	472'500.00	0.00	355'635.55	0.00	355'635.55
Konto-Nr.	Projekt	Kredit	Bestand am 31.12.2012	Aufwendungen	Vorausleistungen Subventionen	Bestand am 31.12.2013
18042	Sanierung und Verlegung Mattliweg	102'086.00	-36245.45	5'017.00	0.00	-31'228.45

## BILANZ PER 31. DEZEMBER 2013 (Bilanz nach Gewinnverwendung)

Die zusätzlichen Abschreibungen sind in der Bilanz bereits berücksichtigt.

		2013		2012	
		Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
<b>Aktiven</b>					
	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1'000'376.51</b>	<b>0.00</b>	<b>1'032'034</b>	<b>4'066.20</b>
<b>11000</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>489'542.81</b>	<b>0.00</b>	<b>283'533.81</b>	<b>0.00</b>
10010	Kasse	5'253.20		505.00	
10020	Postscheck	202'019.97		176'940.63	
10030	Kontokorrent ZKB	271'762.14		97'586.18	
10040	Kontokorrent RBO	10'507.50		8'502.00	
<b>11000</b>	<b>Debitoren</b>	<b>163'474.80</b>	<b>0.00</b>	<b>51'727.37</b>	<b>4'066.20</b>
11010	Debitoren	166'694.60		474'750.85	
11011	Debitoren2010			0.00	
11020	Debitoren Verrechnungssteuer			0.00	
11030	Debitor MWST	36.40		36'976.52	
11060	Delkredere	-3'256		0.00	4'066.20
<b>11750</b>	<b>Vorsteuer</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>12000</b>	<b>Wertschriften</b>	<b>11'442.00</b>	<b>0.00</b>	<b>12'230.30</b>	<b>0.00</b>
12010	RBO-Anteilschein, Nr. 1257	200.00		200.00	
12020	RBO-Mitgliederkonto Nr. 92909.01	656.80		654.85	
12055	ZKB-Kautionskonto Nr. 07-006.200-05	8'525.20		9'315.45	
12061	Darlehen an Bürgergemeinde Oberägeri	0.00		0.00	
12070	Aktienkapital (Raten-Skilift)	30.00		30.00	
12080	Aktien Schifffahrt Aegerisee AG	10.00		10.00	
12090	Aktien Biomasse Energie AG, Hüenenberg	2'020.00		2'020.00	
<b>14000</b>	<b>Transitorische Aktiven</b>	<b>335'916.90</b>	<b>0.00</b>	<b>224'543.12</b>	<b>0.00</b>
14010	Transitorische Aktiven	335'916.90		224'543.12	
	<b>Anlagevermögen</b>	<b>7'440'658.32</b>	<b>0.00</b>	<b>7'321'730.55</b>	<b>0.00</b>
<b>16000</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>335'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>275'000.00</b>	<b>0.00</b>
16010	Fahrzeuge	335'000.00		275'000.00	
<b>17000</b>	<b>Immobilien</b>	<b>6'705'600.00</b>	<b>0.00</b>	<b>6'864'600.00</b>	<b>0.00</b>
17010	Liegenschaft Zulaubenhaus	318'000.00		326'000.00	
17020	Wohnhaus Bergmatt	18'000.00		18'000.00	
17030	Hotel/Restaurant Raten	2'360'000.00		2'490'000.00	
17040	Waldungen	2'813'600.00		2'813'600.00	
17050	Land	860'000.00		860'000.00	
17060	Militärbaracke beim Seeplatz	0.00		0.00	
17061	Bootshaus	0.00		0.00	
17062	Studenhütte	0.00		0.00	
17063	Holzschnitzelhalle	0.00		0.00	
17070	Werkhof Schluenrüsli	175'000.00		180'000.00	
17080	Bruderhaus St. Jost	83'000.00		87'000.00	
17090	Fernwärmeverband Gyregg	78'000.00		90'000.00	
<b>18000</b>	<b>Amortisation</b>	<b>400'058.32</b>	<b>0.00</b>	<b>182'130.55</b>	<b>0.00</b>
18035	Sanierung Höhronenstrasse	75'651.22		0.00	
18042	Sanierung und Verlegung Mattliweg	-31'228.45		0.00	
18043	Sanierung Zurlaubenhaus	355'635.55		0.00	
18044	Sanierung Morgartenbergstrasse	0.00		182'130.55	

Passiven					
<b>20000</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>0.00</b>	<b>3'175'457.27</b>	<b>20'090.60</b>	<b>3'104'744.67</b>
	<b>Kreditoren</b>	<b>0.00</b>	<b>230'668.22</b>	<b>20'090.60</b>	<b>116'617.15</b>
<b>21000</b>	<b>Darlehen</b>	<b>0.00</b>	<b>2'890'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>2'890'000.00</b>
21001	ZKB 1309-07 / 2.680% / 30.06.2021		700'000.00		700'000.00
21002	ZKB 1309-06 / 1.900% / 30.06.2015		400'000.00		400'000.00
21004	ZKB 1309-09 / 1.730% / 30.06.2023		500'000.00		500'000.00
21005	ZKB 1309-05 / 2.250% / 30.06.2014		500'000.00		500'000.00
21006	Darlehen der Stiftung		290'000.00		290'000.00
21006	ZKB 1309-06 / 0.770% / 30.06.2016		500'000.00		500'000.00
<b>22000</b>	<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>23000</b>	<b>Kautio n / Gutschei n</b>	<b>0.00</b>	<b>44'395.00</b>	<b>0.00</b>	<b>43'455.00</b>
23080	Kautio n Bojenplatz		1'800.00		3'800.00
23081	Kautio n Bootstro ckenplatz		39'200.00		36'200.00
23082	Kautio n Lagerplatz		1'875.00		1'875.00
23083	Kautio n Benzinschlüssel		1'620.00		1'580.00
23085	Gutschei ne		-100.00		100.00
<b>24000</b>	<b>Transitorische Passiven</b>	<b>0.00</b>	<b>10'394.05</b>	<b>0.00</b>	<b>54'672.52</b>
24010	Transitorische Passiven		10'394.05		54'672.52
	<b>Eigenkapital</b>	<b>0.00</b>	<b>5'215'044.88</b>	<b>0.00</b>	<b>5'258'347.72</b>
<b>25000</b>	<b>Reserven</b>	<b>0.00</b>	<b>1'945'925.05</b>	<b>0.00</b>	<b>1'995'925.05</b>
25010	Holzreservefonds		449'144.00		449'144.00
25020	Fonds für Landankäufe		263'980.10		263'980.10
25030	Rückstellung für Lüftung Raten		0.00		50'000.00
25062	Rückstellung für Steuern		232'800.95		232'800.95
25064	Rückstellung für Wohnbauten		1'000'000.00		1'000'000.00
<b>28000</b>	<b>Freies Vermögen</b>	<b>0.00</b>	<b>3'269'119.83</b>	<b>0.00</b>	<b>3'262'422.67</b>
28010	Kapitalkonto freies Vermögen		3'269'119.83		3'262'422.67
		<b>8'441'034.83</b>	<b>8'390'502.15</b>	<b>8'349'698.95</b>	<b>8'343'001.79</b>
	<b>Mehrertrag/Mehraufwand</b>	<b>0.00</b>	<b>50'532.68</b>	<b>0.00</b>	<b>6'697.16</b>
		<b>8'441'034.83</b>	<b>8'441'034.83</b>	<b>8'349'698.95</b>	<b>8'349'698.95</b>

## VERWALTUNGSBERICHT ÜBER DAS JAHR 2013

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Der Korporationsrat unterbreitet Ihnen die Jahresrechnung und die Bilanz für das Jahr 2013. Erneut kann die Korporation einen erfolgreichen Rechnungsabschluss vorlegen. Dieses gute Ergebnis konnte vor allem auch dank der motivierten und engagierten Korporationsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erreicht werden. Der Korporationsrat bedankt sich an dieser Stelle bei allen Mitarbeitenden für den grossen Einsatz.

Nachstehend finden Sie einige Erläuterungen zur Jahresrechnung 2013.

### ALLGEMEINES

An insgesamt 22 ordentlichen Sitzungen hat der Korporationsrat die laufenden Geschäfte bearbeitet.

Die ordentliche Korporationsgemeindeversammlung fand im letzten Jahr am 19. April 2013 statt.

#### Austritte

Im Jahr 2013 wurden nachfolgende Arbeitsverhältnisse mit der Korporation beendet:  
 Von Rickenbach Christian, 28. Februar 2013, Rekrutenschule  
 Rogenmoser Reto, 31. Juli 2013, Forstwartlehre erfolgreich abgeschlossen

#### Neueintritt:

Im August 2013 hat Roman Holdener die Forstwartlehre bei der Korporation begonnen.

### JAHRESRECHNUNG 2013 ALLGEMEINE ABTEILUNG

#### 4110 Sozialeleistungen

Sozialeleistungen waren zu tief budgetiert.

### FINANZWESEN

#### 4260 Grundstücke

42611 Landverkäufe für Grenzbereinigung	
De Lazzer-Heinrich, Wyssenbach, Grenzbereinigung	CHF 28'800.00
Baudirektion Kanton Zug, Grenzbereinigung Ratenpass	CHF 33'360.00

#### 4270 Steuern

42701 Die definitiven Veranlagungen 2009 – 2012 fielen höher aus als erwartet.

### LIEGENSCHAFTEN

#### 4310 Restaurant Raten

43103 Diverse kleinere Maler- und Reparaturarbeiten konnten nicht wie geplant im Jahr 2013 erfolgen und werden im Jahr 2014 ausgeführt. Aus hygienischen Gründen muss am Lüftungskanal der Restaurantküche in periodischen Abständen eine Innenreinigung durchgeführt werden. Dieser Auftrag kann durch die Spezialfirma erst im Jahr 2014 ausgeführt werden. Dadurch war diese Position zu hoch budgetiert.

#### 4350 Werkhof

43510 Der Aufwand fiel tiefer aus, da der Verkaufsladen noch nicht realisiert werden konnte.

#### 4390 Diverse Liegenschaften

43907 Der Aufwand für die Verbauung des Hanggrutsches beim Lagerplatz Gyregg wurde vom Amt für Wald und Wild entschädigt. Die Kostenübernahme war bei der Budgetierung noch nicht geregelt.

43909 Die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten beim Seeplatz fielen tiefer aus als budgetiert.

### FORSTWESEN

Im Jahr 2013 wurden 10'702 m<sup>3</sup> Holz geschlagen. Der Verkauf setzt sich aus 9'595 m<sup>3</sup> Nadelholz und 1'107 m<sup>3</sup> Laubholz zusammen.

#### 4420 Sozialeleistungen

44201 Sozialeleistungen waren zu tief budgetiert.

#### 4440 Leistungen Dritter

44401 Es wurden mehr Holzschläge als geplant mit dem Gebirgsharvester ausgeführt. Dadurch konnten jedoch auch höhere Beiträge vom Kanton generiert werden.

#### 4460 Erträge

44614 Es konnten mehr Hackholzschnitzel vermarktet werden.

#### 4450 Beiträge

Die Beiträge fielen im Jahr 2013 um CHF 56'577.60 höher aus als budgetiert.

44620 Es konnten vermehrt Arbeiten für Dritte ausgeführt werden.

#### 4470 Fahrzeug- und Maschinenpark

Fahrzeugreparaturen / Maschinenmieten waren zu tief budgetiert.

### INVESTITIONSRECHNUNG

#### A) noch nicht abgerechnete Kredite

Kreditbegehren für die Sanierung der Höhronenstrasse

- Im Frühjahr 2014 müssen noch kleinere Abschlussarbeiten ausgeführt werden. Das Projekt kann voraussichtlich im Rahmen des Kredites abgerechnet werden.

Kreditbegehren für die Sanierung Zurlaubenhaus

- Im Frühjahr 2014 müssen der Blitzschutz und kleinere Abschlussarbeiten ausgeführt werden. Das Projekt kann voraussichtlich im Rahmen des Kredites abgerechnet werden.

Kreditbegehren Sanierung und Verlegung Mattliweg

- Die Arbeiten konnten nicht wie geplant im Herbst 2013 aufgenommen werden. Die Arbeiten werden im Frühjahr 2014 ausgeführt.

Kreditbegehren Erschliessung Korporationsarchiv

- Die Archivarin kann ihre Arbeit erst im Jahr 2014 aufnehmen.

#### B) in der Investitionsrechnung sind folgend Aufwendungen zu verzeichnen

18035 Sanierung Höhronenstrasse	CHF 222'082.12
18043 Sanierung Zurlaubenhaus	CHF 355'635.55
18042 Sanierung und Verlegung Mattliweg	CHF 5'017.00

## Zusammenfassung und Antrag

Die Jahresrechnung 2013 schliesst mit einem Mehrertrag von total CHF 50'532.68 ab. Budgetiert war ein Mehrertrag von CHF 9'845.00. Aufgrund des guten Betriebsergebnisses konnten CHF 405'504.05 Abschreibungen getätigt werden, wovon CHF 149'000.00 budgetiert waren.

Der Mehrertrag von CHF 50'532.68 wird dem freien Vermögen zugewiesen.

Der Korporationsrat beantragt die Jahresrechnung, inkl. der Gewinnverwendung, zu genehmigen.

## Anhang zur Jahresrechnung

- A) Bürgschaften  
Per 31. Dezember 2013 existieren keine Bürgschaften.
- B) Garantieverpflichtungen  
Per 31. Dezember 2013 bestehen keine Garantieverpflichtungen.
- C) Leasingverbindlichkeiten  
Per 31. Dezember 2013 bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.
- D) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen  
Per 31. Dezember 2013 bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- E) Beteiligungen  
1 Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank Oberägeri-Sattel  
30 Inhaberaktien Skilift Raten AG zu nominal CHF 1'000.00 (bisher)  
10 Inhaberaktien Ägerisee Schifffahrt AG zu nominal CHF 100.00 (bisher)  
2 Namenaktien BIEAG, Biomasse Hünenberg AG zu nominal CHF 1'000.00 (bisher)
- F) Verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt  
Per 31. Dezember 2013 existieren keine verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie keine Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.
- G) Bilanzbereinigungen  
Per 31. Dezember 2013 erfolgten keine Bilanzbereinigungen

Oberägeri, 19. März 2014

### NAMENS DES KORPORATIONSRATES:

Der Präsident: Reto Iten  
Der Schreiber: Christian Rogenmoser

## BERICHT UND ANTRAG

### BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR VERWALTUNGSRECHNUNG 2013 DER KORPORATION OBERÄGERI

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Korporation Oberägeri für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Jahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Korporationsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Nach den Grundsätzen des Berufsstandes ist eine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und Jahresrechnung Gesetz und Statuten.

### ANTRAG

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorliegende Rechnung pro 2013 zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Oberägeri, 17. März 2014

### DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Ueli Iten, Präsident  
Patricia Iten  
Franz Iten

### Anträge

1. Die Rechnung der Korporation Oberägeri pro 2013 wird genehmigt.
2. Der Betriebserfolg von CHF 307'036.73 wird wie folgt verteilt:  
– zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 256'504.05 gemäss dem Vorschlag des Korporationsrates zur Gewinnverwendung  
– Der verbleibende Jahreserfolg von CHF 50'532.68 wird dem freien Eigenkapital zugewiesen.
3. Dem Korporationsrat und dem Personal der Korporation Oberägeri ist für die Arbeit im Dienste unserer Korporationsgemeinde zu danken.

Oberägeri, 19. März 2014

### NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten  
Der Schreiber: Christian Rogenmoser

# BERICHT DES KORPORATIONS-RATES ZUM VORANSCHLAG 2014

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend einen kurzen Bericht zum Voranschlag 2014:

Die Betriebsrechnung 2014 ergibt

bei einem Aufwand von	CHF 2'927'015.00
und bei einem Ertrag von	CHF 2'935'195.00
einen Mehrertrag von	CHF 8'180.00

Dabei sind Abschreibungen im Betrag von CHF 150'000.00 mitberücksichtigt.

## ALLGEMEINE VERWALTUNG

### 4100 Verwaltung und Personal

#### 4120 Diverses Verwaltung

41210 Aufgrund der Komplexität der Mehrwertsteuerabrechnung der Korporation wird ein Experte beauftragt, die Abrechnung der letzten fünf Jahre zu kontrollieren und Pauschalsteuersätze zu prüfen.

## FINANZWESEN

### 4200 Verwaltung und Personal

42002 Entschädigung Betriebschef ist neu im Forstwesen aufgeführt.

42005 Spesenentschädigung Betriebschef ist neu im Forstwesen aufgeführt.

### 4260 Grundstücke

42601 Landankäufe

Anlässlich der Korporationsgemeindeversammlung 2009 wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

- Der Korporationsrat wird für den Verkauf von 74 m<sup>2</sup> Land ab dem GS 251 und den Kauf von 838 m<sup>2</sup> zur Arrondierung der Seeplatzparzelle (GS 250) ermächtigt. Der Kredit für den Kauf von 764 m<sup>2</sup> (838 m<sup>2</sup> – 74 m<sup>2</sup>) im Betrag von CHF 61'120.00 ist dem Konto «Fond für Landankäufe» zu belasten.
- Der Korporationsrat wird ermächtigt, das Geschäft zu vollziehen.

Dieses Geschäft ist immer noch pendent und wird nun im Jahr 2014 vollzogen.

## LIEGENSCHAFTEN

### 4350 Werkhof

43510 Im Sommer 2014 wird ein Verkaufsladen für Nebenprodukte beim Werkhof «Schluenrüsli» erstellt und als Selbstbedienungsladen geführt. Dabei sollen z.B. Anfeuerholz (Bund) Finnenkerzen oder Dekorationsmaterial zum Verkauf angeboten werden.

4390 Diverse Liegenschaften

43903 Am Lagergebäude Rosstich-Gutsch müssen Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden.

## FORSTWESEN

### 4410 Forstpersonal

44003 Entschädigung Betriebschef wird neu im Forst ausgewiesen.

44004 Spesenentschädigung Betriebschef wird neu im Forst ausgewiesen.

### 4430 Material und diverse Kosten

44319 Neu wird dem Forstbetrieb für die Nutzung des Werkhofs ein interner Mietzins belastet.

### 4460 Erträge

Es ist wiederum eine Nutzung von ca. 11'000 Silven geplant.

### 4470 Fahrzeuge

44701 Für Spezialholzerei muss ein Raupenschlepper von der Korporation Unterägeri eingemietet werden.

## STRASSENWESEN

### 4530 Materialkosten

45304 Diverse Strassenentwässerungen müssen instand gestellt werden.

## LANDWESEN

### 4690 Verschiedenes

46905 Aufgrund der hängigen Beschwerden betreffend Umsetzung der neuen Landverordnung, fallen im Jahr 2014 nochmals Honorarkosten für die Rechtsvertretung an.

46909 Aufgrund des Bundesgerichtsurteils im Zusammenhang mit der neuen Landverordnung muss eine Parteient-schädigung geleistet werden.

Oberägeri, 19. März 2014

## NAMENS DES KORPORATIONS-RATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

## BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION ZUM VORANSCHLAG 2014

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

In Erfüllung der ihr durch Absatz 2.2.7 des Gemeindegesetzes übertragenen Aufgaben hat unsere Kommission den Voranschlag für das Jahr 2014 der Korporation Oberägeri geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass dieses Budget sowohl den zur Anwendung kommenden Vorschriften des geltenden Gemeindegesetzes als auch den einschlägigen Erlassen der Korporation Oberägeri entspricht.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses beantragen wir Ihnen, den Voranschlag für das Jahr 2014 zu genehmigen.

Oberägeri, 17. März 2014

### **DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Ueli Iten, Präsident  
Patricia Iten  
Franz Iten

### **ANTRAG**

1. Der Voranschlag 2014 der Korporation Oberägeri wird genehmigt.

Oberägeri, 19. März 2014

### **NAMENS DES KORPORATIONSRATES**

Der Präsident: Reto Iten  
Der Schreiber: Christian Rogenmoser

## BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR EINGESCHRÄNKTEN REVISION DER JAHRESRECHNUNG 2013



### **Stipendienstiftung der Korporation Oberägeri**

### **Revisionsbericht 2013**

**Baar, im Februar 2014**

Bahnhofstrasse 13 CH-6341 Baar T +41 41 766 94 94 F +41 41 766 94 99 [kellermeierpartner.ch](http://kellermeierpartner.ch)

 Mitglied der Treuhänder-Kammer



An den  
Stiftungsrat der  
Stipendienstiftung der  
Korporation Oberägeri  
6315 Oberägeri

Baar, 27. Februar 2014

**Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision der Jahresrechnung 2013**

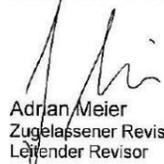
Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Stipendienstiftung der Korporation Oberägeri für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizerischen Standard zur eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung mit einem Stiftungskapital von CHF 300'295 nicht Gesetz und Stiftungsurkunde entsprechen.

Keller Meier Partner AG

  
Adrian Meier  
Zugelassener Revisionsexperte  
Leitender Revisor

  
Christoph Keller  
Zugelassener Revisionsexperte

**Beilagen**

- Jahresrechnung

Stipendienstiftung der  
Korporation Oberägeri

BILANZ	31.12.2013		31.12.2012	
<b>AKTIVEN</b>	<b>CHF</b>	<b>%</b>	<b>CHF</b>	<b>%</b>
Raiffeisenbank Oberägeri	10'295	3.4	10'179	3.4
Darlehen an Korporation Oberägeri	290'000	96.6	290'000	96.6
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>300'295</b>	<b>100.0</b>	<b>300'179</b>	<b>100.0</b>
<b>Passiven</b>				
Stiftungskapital	300'295	100.0	300'179	100.0
<b>TOTAL PASSIVEN</b>	<b>300'295</b>	<b>100.0</b>	<b>300'179</b>	<b>100.0</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>2013</b>		<b>2012</b>	
Finanzertrag	8'010	100.0	8'016	100.0
<b>Total Betriebsertrag</b>	<b>8'010</b>	<b>100.0</b>	<b>8'016</b>	<b>100.0</b>
Auszahlung Stipendiengelder	7'873	98.3	7'843	97.8
Gebühren und Spesen	21	0.3	72	0.9
<b>Total Betriebsaufwand</b>	<b>7'894</b>	<b>98.6</b>	<b>7'915</b>	<b>98.7</b>
<b>Erfolg Laufjahr</b>	<b>116</b>	<b>1.4</b>	<b>101</b>	<b>1.3</b>

# DIENSTBARKEITSVERTRAG MIT DER EINWOHNERGEMEINDE OBERÄGERI BETREFFEND SEEUFERGESTALTUNG TEILBEREICH SEEPLATZ

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

## AUSGANGSLAGE

Anlässlich der von der Einwohnergemeinde durchgeführten Urnenabstimmung vom 27. November 2011 wurde das Begehren zur Umsetzung der Seeufergestaltung vom Stimmvolk abgelehnt. Dass die Nutzungsproblematik und die desolaten Seeufermauern und Infrastrukturen im unmittelbaren Bereich des Seeplatzes wieder thematisiert werden müssen, ist offensichtlich. Gemeinsam mit dem Gemeinderat Oberägeri wurde ein neues, redimensioniertes Konzept erarbeitet, das eine optimale Lösung für die Oberägerer Bevölkerung vorsieht. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 2013 stimmten die Stimmberechtigten dem Objektkredit sowie dem Dienstbarkeitsvertrag mit der Korporation zu. Für die Umsetzung dieses Projekts ist ebenfalls die Zustimmung der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger nötig.

Mit den geplanten Sanierungsmassnahmen gewinnt der Platz dank mehr Spielraum für Gestaltung an Attraktivität für Gross und Klein, lädt zum Verweilen ein und entwickelt sich zu einer Begegnungszone für die Bevölkerung.

Als dringlich und prioritär müssen folgende Bereiche angegangen werden:

- Seeufermauer ab Schiffsbucht bis zur Schiffshütte (Assekuranznummer 288a)
- Schiffanlegestelle
- Heutiger Zugang zum See via Einwasserungsrampe und die Anlegestellen für Boote
- Unmittelbare Platzgestaltung
- Bewirtung am Seeplatz
- Kinderspielplatz

## Platz- und Ufergestaltung und Steganlagen

Der Charakter des heutigen Seeplatzes als gekiester Platz bleibt erhalten. Dies auch unter Berücksichtigung, dass anlässlich des Holz-Flössens der Platz mit grossen Forstmaschinen und Lastwagen befahren werden kann, ohne dass dabei Belagschäden entstehen.

Die Ufermauer zwischen dem bestehenden Bootshaus Assekuranznummer 288a im Norden und der Schiffsbucht der Ägerisee Schifffahrt ist grösstenteils in einem schadhafte und sanierungsbedürftigen Zustand und soll ersetzt werden.

Im nördlichen Bereich des Projektperimeters werden eine Pedalorampe und ein Rudersteg angeordnet. Die Pedalorampe, mit einer Länge von ungefähr zwölf Metern, ist schwimmend und an der Ufermauer fixiert. Der Ruderersteg weist die Abmessungen von 5 x 12 Metern auf und ist ebenfalls schwimmend. Die Verankerung des Stegs erfolgt mittels zwei Haltepfählen und zwei Fixierungen am Seegrund.

Die bestehende Schiffanlegestelle befindet sich in einem stark schadhafte Zustand. Als neue Anlegestelle für das Kursschiff dient ein neuer Steg mit einer Länge von ungefähr 25 Metern. Die Tragkonstruktion des Stegs wird aus feuerverzinktem Stahl ausgeführt und auf Stahlpfählen fundiert. Der begehbare Stegbelag soll in Holz ausgeführt werden. Entlang des Stegs sind Bootsanlegeplätze für Besucher (keine Dauerliegeplätze) vorgesehen.

Westlich der Schiffanlegestelle ist eine breite Rampe für die Einwasserung der Boote und für das Flössen eingeplant. Die Rampe wird als geriffelte Betonplatte mit einer Neigung von 15 Prozent ausgeführt. Dabei liegt die Betonplatte auf einer Unterkonstruktion aus Stahl, welche auf Stahlpfählen fundiert ist. Bei der Rampe ist ein Anlegesteg vorgesehen. Dieser wird demontierbar ausgeführt, damit er beim Holzflössen abgebaut werden kann und nicht beschädigt wird. Ein Flaggenmast bei der Rampe vervollständigt das Angebot für die Segler. Am Seeplatz wird auch die Wetterwarnstation wieder erstellt.

## Sanierung Spielplatz

Im rückwärtigen Bereich der Studenhütte erfährt der Spielplatzbereich durch grosszügigere Spielflächen und neue Spielgeräte eine Aufwertung und ergänzt das bestehende Angebot.

## Studenhütte

Durch die Umnutzung der Studenhütte in eine öffentliche See-Besenbeiz, als Ersatz für den bis anhin betriebenen Kiosk, wird der Platz optisch vergrössert und lässt mehr Spielraum für die Gestaltung offen. Durch Bäume wird die Gartenwirtschaft eingerahmt und lädt zum Verweilen ein. Der öffentliche Restaurationsbetrieb soll im Erdgeschoss der Studenhütte (bestehender Clubraum des Segelclubs Aegeri) integriert werden. Neu wird die Einwohnergemeinde Mieterin der ganzen Studenhütte. Dadurch hat die Korporation nur noch eine Ansprechpartnerin und der Mietertrag bleibt praktisch unverändert. Die Studenhütte und der Seeplatz bleiben weiterhin im Eigentum der Korporation, die Zuständigkeiten liegen allerdings neu, hauptsächlich bei der Einwohnergemeinde.

## Win-Win Situation

Die Einwohnergemeinde Oberägeri ist bereit, CHF 3'114'000 in die Sanierung der Seeufermauern, Steganlagen und Platzgestaltung zu investieren. Als Grundeigentümerin wäre die Korporation verpflichtet, den Unterhalt an den Seeufermauern auszuführen. Aus finanziellen Gründen wäre es jedoch für die Korporation nicht möglich, die Sanierung in der vorgesehenen Qualität alleine zu bewältigen. Als Gegenleistung für die etwas mehr als 3 Mio Franken wird der Seeplatz auf 50 Jahre der Einwohnergemeinde gratis zur Nutzung überlassen. Andererseits können aber der Tennisplatz und die Bootstrockenplätze vollumfänglich bestehen bleiben, wodurch die Korporation weiterhin jährlich rund CHF 55'000 an Mieterträgen generieren kann. Dem Korporationsrat ist bewusst, dass mit der Realisierung der Seeufergestaltung auch die optische Aufwertung des Bootstrockenplatzes in Angriff genommen werden muss.

## Termine

Mit einer Baubewilligung kann im Sommer/Herbst 2014 gerechnet werden. Ein Baubeginn - abhängig von beispielsweise Sommerfesten oder Laichzeiten der Fische - erfolgt frühestens im Spätherbst 2014 oder im Frühjahr 2015.

## ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014 beschliesst:

1. Mit der Einwohnergemeinde Oberägeri wird eine Nutzungsvereinbarung, inkl. Mietvertrag für die Studenhütte, betreffend Seeufergestaltung Teilbereich Seeplatz abgeschlossen.
2. Sämtliche bestehende Verträge im Perimeterbereich, wie Dienstbarkeitsvertrag Birkenwäldli oder Mietverträge, werden aufgelöst.
3. Der Dienstbarkeitsvertrag wird auf fünfzig Jahre ausgestellt. Die Studenhütte und der Seeplatz bleiben weiterhin im Eigentum der Korporation.
4. Mit der Sanierung der Ufermauer für den öffentlichen Zugang wird die Entschädigung der Einräumung der Dienstbarkeit abgegolten. Für die Nutzung der Studenhütte wird ein jährlicher Betrag von CHF 14'000 (indexiert) erhoben.
5. Der Betrieb und Unterhalt des Seeplatzes wird wie bis anhin seitens der Einwohnergemeinde sichergestellt.
6. Die Zu- und Wegfahrten zum Seeplatz sowie die Nutzung des Seeplatzes im Rahmen der heute bekannten Veranstaltungen bleiben gewährleistet.
7. Der Korporationsrat Oberägeri ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Oberägeri, 19. März 2014

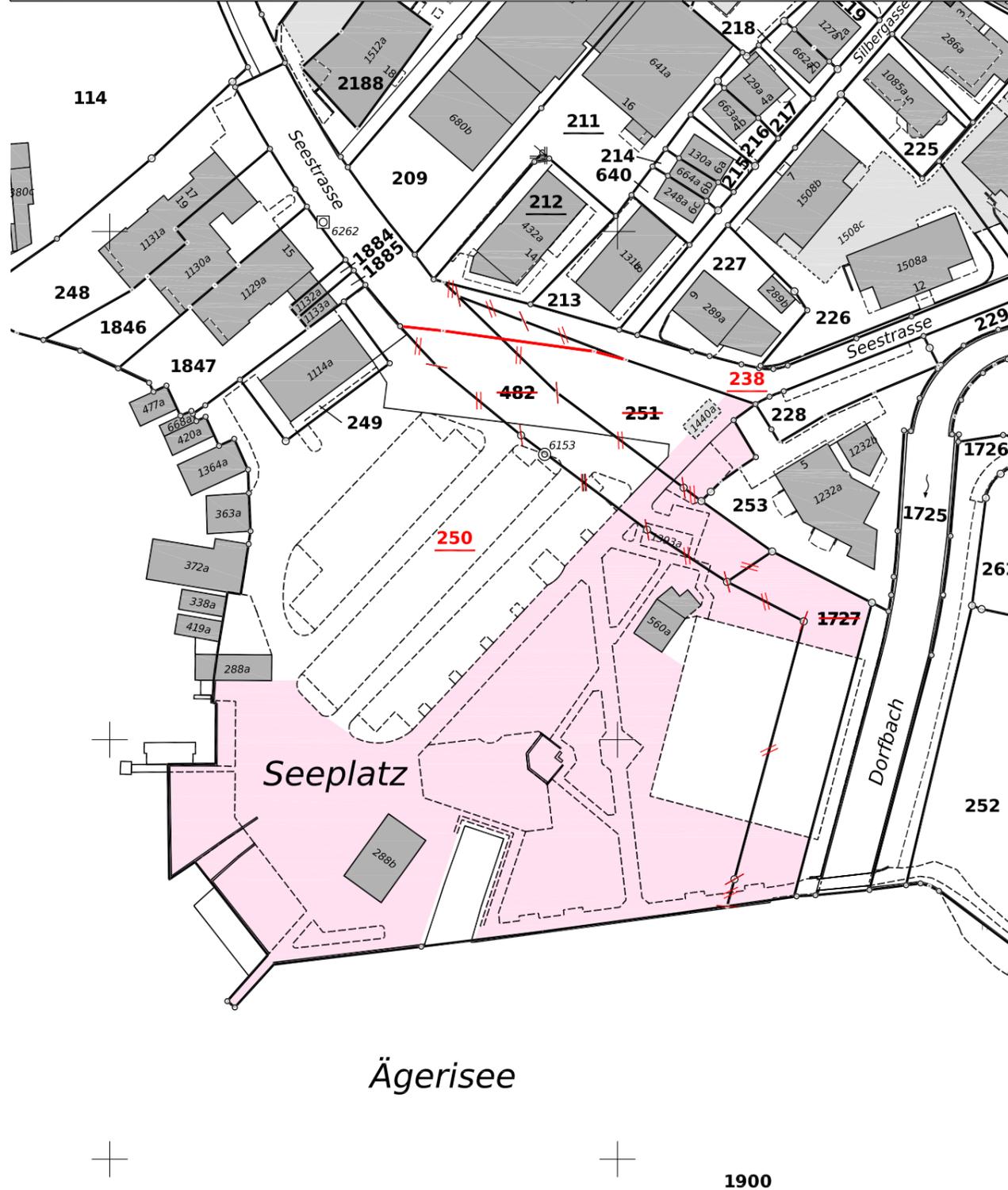
## NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Roggenmoser

# ÜBERBAUUNG GS 1167 INKL. LANDVERKAUF FÜR GERENZBEREINIGUNG ZWISCHEN SCHWANDSTRASSE UND KREUZSTRASSE, 6315 ALOSEN

Kanton Zug Amtliche Vermessung	Dienstbarkeitsplan	1:1000	Gemeinde Oberägeri
Unterstrichene Grundstücke sind noch nicht rechtskräftig. Abstandslinien sind kein Bestandteil der amtlichen Vermessung. Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Auskunft erteilt die Gemeinde. Legende: www.cadastre.ch/legende		Die Richtigkeit bescheinigt der Nachführungsgeometer:  Geozug Ingenieure AG Obermühle 8 6340 Baar, 04.03.2014	



Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

Die Korporation Oberägeri ist Eigentümerin der Parzelle GS Nr. 1167, zwischen der Schwandstrasse und der Kreuzstrasse, im Gebiet Alosen. Dieses Grundstück mit einer Fläche von 2'909 m<sup>2</sup> liegt in der Bauzone W2b. Bis anhin meldeten sich schon mehrere Interessenten beim Korporationsrat Oberägeri, welche ein Eigenheim in Alosen erstellen möchten. Der Korporationsrat ist überzeugt, dass zum jetzigen Zeitpunkt das noch vorhandene Bauland für eine Bebauung freigegeben werden soll.

Das Projekt für den Ausbau der Schwandstrasse zwischen der Verzweigung Schwandstrasse / Rainweg und Schwandstrasse / Kreuzstrasse wurde schon vor einiger Zeit durch die Einwohnergemeindeversammlung gutgeheissen. Die Umsetzung ist jedoch bis jetzt noch nicht erfolgt. Für den geplanten Ausbau der Schwandstrasse müssen diverse Anstösser Land von ihren Grundstücken an die Einwohnergemeinde abtreten. Für die Werterhaltung der betroffenen Liegenschaften soll ihnen Realersatz im gleichen Umfang zugeteilt werden. Durch die geplante Überbauung der Parzelle GS 1167 kann die Korporation den Anstössern und der Einwohnergemeinde Hand bieten, indem der Realersatz ab dem GS 1167 erfolgen kann. Das Architekturbüro Von Rickenbach AG, 6315 Oberägeri wurde beauftragt, eine Studie für die Parzellierung sowie den nötigen Landabtausch auszuarbeiten. Aufgrund dieser Studie kann die Korporation vier Bau-parzellen im Baurecht abtreten.

### Ausgangslage

Anlässlich der Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 1997 fassten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Zusammenhang mit der Abtretung von Korporationsstrassen an die Einwohnergemeinde Oberägeri folgenden Beschluss:

- Das erforderliche Strassenland für spätere Erweiterungen und Ausbauten an Strassen wird zu den üblichen Strassenlandpreisen abgetreten. Ebenfalls wird in angrenzendem Baugebiet wenn möglich, Realersatz zur Verfügung gestellt.
- Die Handänderungs- und Vermessungskosten gehen zulasten der Einwohnergemeinde Oberägeri.

### Landabtausch

Ab dem GS 2140 müssen 30 m<sup>2</sup> und ab dem GS 1134, 47 m<sup>2</sup> (total 77 m<sup>2</sup>) an den Strassenausbau abgetreten werden. Als Realersatz wird ab dem GS 1167 (Korporation) 25 m<sup>2</sup> und ab dem GS 2035, 52 m<sup>2</sup> zum GS 1134 zugeschlagen, (im Plan grün eingezeichnet).

Ab dem GS 2035 müssen 24 m<sup>2</sup> und ab dem GS 1138, 31 m<sup>2</sup> (total 55 m<sup>2</sup>) an den Strassenausbau abgetreten werden. Als Realersatz wird dem GS 2035 ab dem GS 1167 (Korporation) 55 m<sup>2</sup> zugeschlagen. Als Realersatz für die Abtretung von 52 m<sup>2</sup> ab dem GS 2035 an das GS 1134 werden dem GS 2035 zusätzlich 52 m<sup>2</sup> ab dem GS 1167 (total 107 m<sup>2</sup>) zugeschlagen, (im Plan blau eingezeichnet).

Damit das GS 1006 bebaut werden kann, müssen ab dem GS 1167, 137 m<sup>2</sup> dem GS 1006 zwecks Grenzbereinigung zugeschlagen, bzw. verkauft werden.

Somit werden ab dem GS 1167 total 399 m<sup>2</sup> Land an den Ausbau der Schwandstrasse, für Realersatz und Grenzbereinigung verkauft.

Gleichzeitig soll der Verlauf der Grundstücksgrenze GS 1007 optimiert und angepasst werden. Diese Grenzbereinigung erfolgt jedoch flächengleich zwischen dem Eigentümer des GS 1007 und der Korporation.

## ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014 beschliesst:

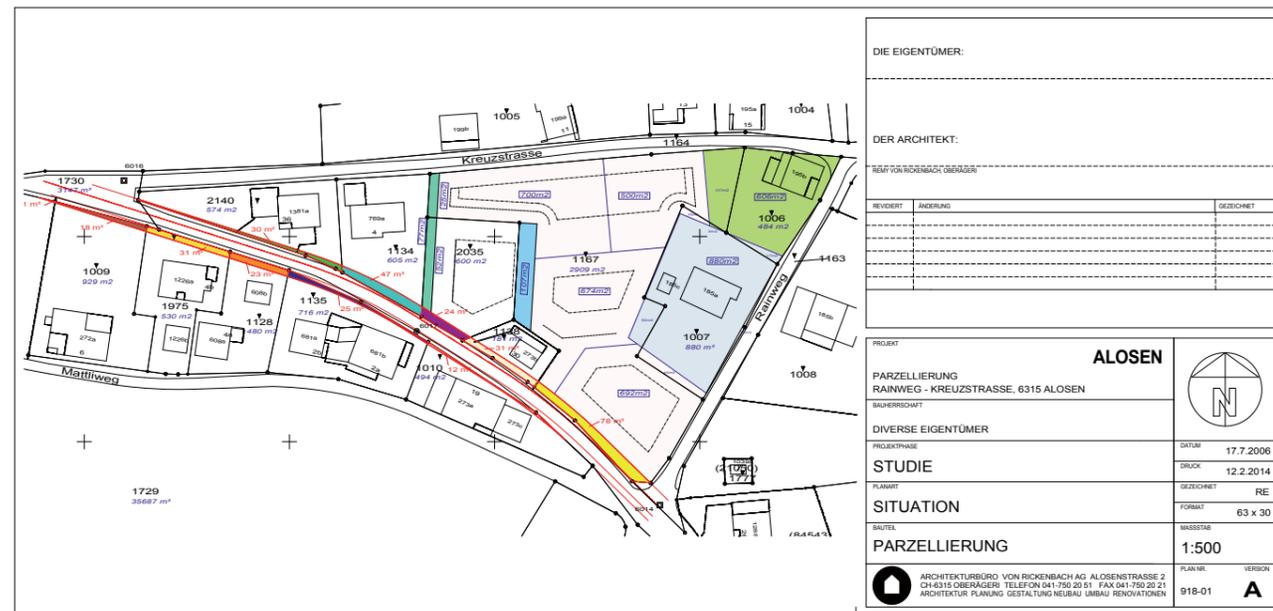
1. Das GS 1167 im Ausmass von total 2'909 m<sup>2</sup> wird für die Bebauung freigegeben.
2. Die Korporation Oberägeri verkauft an die Einwohnergemeinde Oberägeri für den Ausbau der Schwandstrasse und als Realersatz für die Anstösser insgesamt 262 m<sup>2</sup> Land ab dem GS 1167.
3. Die Korporation Oberägeri verkauft für die Grenzbereinigung beim GS 1006, 137 m<sup>2</sup> Land ab dem GS 1167.
4. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Oberägeri, 19. März 2014

### NAMENS DES KORPORATIONSRAATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser



## TRAKTANDUM 6

# KREDITBEGEHREN ERSCHLIESSUNG BRUDERHAUS ST. JOST MIT ELEKTRISCHER ENERGIE

Besmer Armin, Mitteldorfstrasse 39 A, 6315 Oberägeri beantragte anlässlich der Korporationsgemeindeversammlung vom 19. April 2013, dass der Einbau einer Fotovoltaik-Anlage im Bruderhaus St. Jost aufzuschieben und die Kosten für die Versorgung mit elektrischer Energie ab dem Restaurant Raten prioritär zu prüfen sei. Im Weiteren sei anlässlich der Korporationsgemeindeversammlung 2014 ein entsprechendes Kreditbegehren zu traktandieren. Die Stimmberechtigten stimmten dem Antrag von Armin Besmer mit 35 JA-Stimmen gegenüber 24 NEIN-Stimmen und 9 Enthaltungen, zu.

Aufgrund dieses Gemeindeversammlungsbeschlusses holte der Korporationsrat den entsprechenden Kostenvoranschlag ein.

Kosten: Erschliessung ab Trafostation (TS) Raten  
 Preisgenauigkeit +/-10 % (gemäss SIA)

Ausführung	Massnahme	CHF
WWZ	Erschliessung Raten – St. Jost	55'000
Elektromonteur	Elektrische Installationen Bruderhaus und WC Anlage	29'000
Tiefbauarbeiten	Grabarbeiten und Verlegung Leerrohre Raten- Blässiboden	20'000
Diverses	Rundungen und MWST 8 %	9'000
<b>Total Baukosten (inkl. MwSt. 8 %)</b>		<b>113'000</b>

Aufgrund der beträchtlichen Kosten für die Erschliessung mit elektrischer Energie ab der TS Raten holte der Korporationsrat ebenfalls einen Kostenvoranschlag für die Montage einer Fotovoltaik-Anlage ein. Für die benötigte Energie müsste auf einer Dachfläche von 13 m<sup>2</sup> die entsprechenden Panels, verteilt auf die West- und Ostseite, angebracht werden.

Kosten Fotovoltaik- Anlage: 24 V- Beleuchtung und Apparate mit Batterieunterstützung

Ausführung	Massnahme	CHF
Elektromonteur	Energieerzeugungsanlage	12'000
Elektromonteur	Lichtinstallation	4'000
Elektromonteur	Leuchten und Lampen	9'000
Elektromonteur	Diverses	1'300
Zwischentotal		26'300
MWST 8 %		2'100
<b>Total Installationskosten (inkl. MwSt. 8 %)</b>		<b>28'400</b>

Aufgrund der Kosten für die Installation der Fotovoltaik-Anlage und dem Umstand, dass das Dach des Bruderhauses keine optimale Ausrichtung für den Betrieb einer Fotovoltaik-Anlage aufweist, wurde zusätzlich ein Kostenvoranschlag für eine dritte Variante eingeholt.

Dabei handelt es sich um ein 12 V- Solarsystem, welches ausschliesslich für die Beleuchtung genutzt werden kann und die Panels auf dem «Klebdach» an der Südfassade angebracht werden können.

Kosten Fotovoltaik- Anlage: 12 V- Beleuchtung mit Batterieunterstützung

Ausführung	Massnahme	CHF
Elektromonteur	Energieerzeugungsanlage	6'000
Elektromonteur	Lichtinstallation	4'000
Elektromonteur	Leuchten und Lampen	9'000
Elektromonteur	Diverses	1'300
	Zwischentotal	20'300
	MWST 8 %	1'620
	<b>Total Baukosten (inkl. MwSt. 8 %)</b>	<b>21'920</b>

#### Fazit

Die Elektrifizierung ab der TS Raten würde das Arbeiten im Bruderhaus St. Jost wesentlich erleichtern. So könnten die Beleuchtung, der Boiler, der Kühlschrank usw., welche bis anhin mit Gas betrieben wurden, mit elektrischer Energie in Betrieb gehalten werden. Ebenfalls ist der Korporationsrat überzeugt, dass die Elektrifizierung die «Hüttenromantik» nicht negativ beeinflussen würde. Im Weiteren ist zu beachten, dass anlässlich von Festanlässen genügend Energie für den Betrieb von Beleuchtung, Kühl- und / oder Musikanlagen zur Verfügung stehen würde.

#### Stellungnahme Korporationsrat

Aufgrund des Kostenvoranschlages für die Erschliessung des Bruderhauses St. Jost mit elektrischer Energie ab der TS Raten empfiehlt Ihnen der Korporationsrat, auf diese Investition zu verzichten. Als Alternative soll eine 12 V -Fotovoltaik- Anlage installiert werden und somit die Beleuchtung mit Sonnenenergie erfolgen.

#### ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014 beschliesst:

1. Auf die Erschliessung des Bruderhauses St. Jost mit elektrischer Energie ab der TS Raten wird verzichtet.
2. Für die Montage und Installation einer Fotovoltaik-Anlage beim Bruderhaus St. Jost wird ein Kredit von CHF 22'000 zulasten der ausserordentlichen Rechnung, Konto-Nr. 17080, bewilligt.
3. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Oberägeri, 19. März 2014

#### NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten  
Der Schreiber: Christian Rogenmoser

## TRAKTANDUM 7

# VORFINANZIERUNG SANIERUNG GOTTSCHALKENBERG-STRASSE ABSCHNITT RATENSTRASSE – GOTTSCHALKENBERG WEIHER

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

#### Ausgangslage

Der Strassenabschnitt Raten - Gottschalkenberg Weiher wird gemäss Ziffer 1.4 des gemeindlichen Strassenreglements als «übrige Strassen von untergeordneter Bedeutung» mit dem Namen Sparenstrasse (neu Gottschalkenbergstrasse) aufgeführt.

Die Strasse hat einerseits Erschliessungscharakter für einzelne Liegenschaften und auch für die Waldbewirtschaftung (Forststrasse). Es ist aber auch eine Verbindungsstrasse nach Menzingen. Die Strasse und das Naherholungsgebiet Raten / Gottschalkenberg hat eine grosse Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse. Die Strasse befindet sich im Eigentum der Korporation Oberägeri.

Mit der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Korporation Oberägeri hat der Gemeinderat im Jahr 2002 für den Strassenabschnitt Raten bis Gemeindegrenze auf einer Länge von 2'300 m den Unterhalt sowie die Investitionen für die Strassensanierung geregelt. Gemäss dieser Vereinbarung entstehen für die Korporation Oberägeri keine direkten Kosten.

Die Strasse befindet sich auf dem Abschnitt Raten bis Gottschalkenberg Weiher (Gemeindegrenze) auf einer Länge von 1'285 m in einem schlechten Zustand und muss dringend saniert werden, da auch für Wanderer und Radfahrer heute ein Gefahrenpotenzial durch Schlaglöcher und andere Unebenheiten besteht. Mit Schreiben vom 29. Januar 2014 ersuchte der Korporationsrat Oberägeri den Gemeinderat um Kostenübernahme der Sanierungskosten für die Gottschalkenbergstrasse. Seitens Amt für Wald und Wild liegt bereits eine Beitragszusage an die Sanierungskosten als forstlicher Beitrag vor.

#### Projekt Sanierung

Die Sanierung der Gottschalkenbergstrasse soll auf dem Strassenabschnitt (Raten bis Gottschalkenberg Weiher) auf einer Länge von 1'285 m im Kaltrecyclingverfahren erfolgen. Dieses Verfahren ist kostengünstig und die Bauzeit ist sehr kurz. Die Fundationschicht wird durch die Zementstabilisierung verstärkt und es muss kein Material abgeführt werden. Vorgängig zur Strassensanierung wird das Entwässerungssystem instand gestellt und Böschungen verstärkt.

Die Federführung bei der Planung und Realisierung obliegt der Korporation Oberägeri. Die Korporation leistet die Vorfinanzierung und verrechnet der Einwohnergemeinde Oberägeri sowie dem Amt für Wald und Wild die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile.

#### Kosten:

Preisgenauigkeit +/-10 % (gemäss SIA)

Ausführung	Massnahme	CHF
Korporation Oberägeri	Sanierung Entwässerung und Verstärkungen	225'000
Unternehmer	Fundationsstabilisation, Belageinbau, usw. auf einer Fläche von ca. 7'000 m <sup>2</sup>	680'000
Roadconsult AG	Honorare und Rundungen	85'000
	<b>Total Baukosten (inkl. MwSt. 8 %)</b>	<b>990'000</b>

#### Kostenteiler:

Die Einwohnergemeinde übernimmt für diesen Sanierungsabschnitt einen Kostenanteil von 75 %. Das Amt für Wald und Wild übernimmt einen Anteil von 25 %.

## ANTRAG

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014 beschliesst, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberägeri:

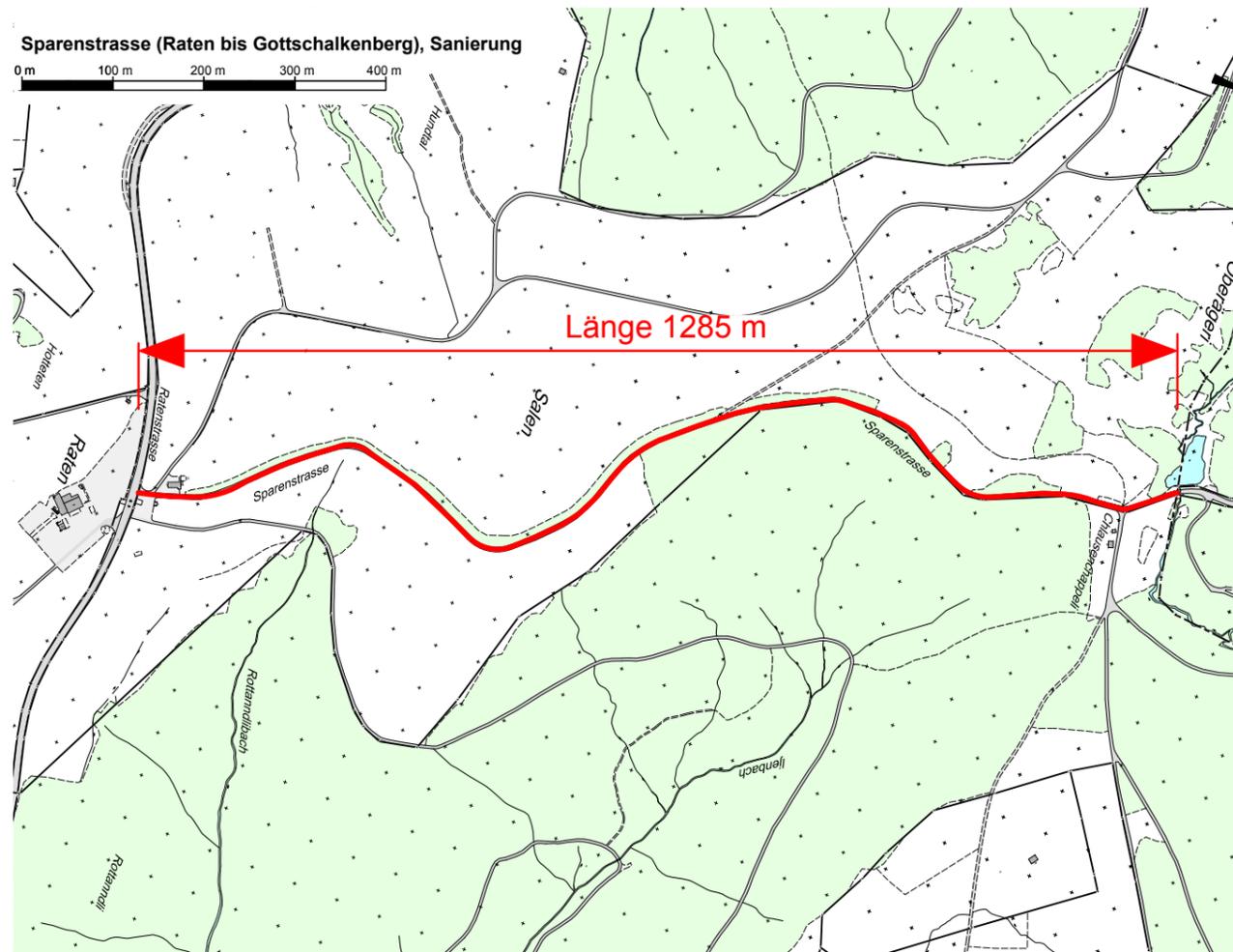
1. Für die Vorfinanzierung, Sanierung der Gottschalkenbergstrasse, Abschnitt Ratenstrasse – Gottschalkenberg Weiher, wird ein Objekt- und Ausführungskredit von CHF 990'000, zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung, Projekt Nr. 18046 bewilligt.
2. Zahlungen der Einwohnergemeinde und Amt für Wald und Wild werden zugunsten der ausserordentlichen Rechnung, Projekt-Nr. 18046 verbucht.
3. Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau festgelegt (Indexstand Oktober 2013 = 105.6)
4. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Oberägeri, 19. März 2014

### NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser



## TRAKTANDUM 8

# TEILREVISION DER LANDVERORDNUNG

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

### Ausgangslage/Anlass zur Revision

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 01. Oktober 2013 (2C\_1106/2012) die Bestimmungen der Landverordnung (LV) der Korporation Oberägeri vom 23. April 2010 teilweise aufgehoben, nämlich:

- § 8 Abs. 5 LV:  
Das Pachtverhältnis dauert bis zum Erreichen des AHV-Alters (Pensionsalter) und wird auf diesen Zeitpunkt aufgelöst. In Härtefällen kann der Korporationsrat auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen gestatten.»
- § 11 Abs. 3 LV:  
Das Pachtverhältnis dauert bis zum Erreichen des AHV-Alters (Pensionsalter) und wird auf diesen Zeitpunkt aufgelöst.

### Der Korporationsrat zieht aus diesem Urteil folgende Schlüsse:

1. Für die Verkürzung der sechsjährigen Minimaldauer eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages ist ausschliesslich das kantonale Landwirtschaftsamt Zug (= zuständige kantonale Bewilligungsbehörde) zuständig.  
Das Bundesgericht erachtet es als «durchaus denkbar, dass die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde im Alter eines Pächters einen sachlichen Grund für eine Verkürzung der Pachtdauer erkennen und deshalb im Einzelfall einer reduzierten Laufzeit des Vertrages zustimmen kann (Erhalt einer funktionierenden Landwirtschaft, Entgegenwirken von verzögerten Hofübergaben, Förderung des Strukturwandels im Generationenwechsel, ...).»
2. Für das Bundesgericht «ist es nachvollziehbar, dass die Korporation Oberägeri als Eigentümerin der verpachteten Nutzflächen daran interessiert ist, leistungsfähige Landwirte als Pächter zu haben, welche durch den Bezug von Direktzahlungen ihren Betrieb auf eine besonders stabile finanzielle Grundlage stellen können, was nur bis zum 65. Altersjahr möglich ist (Art. 19 Abs. 1 Verordnung vom 07. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13]).»
3. Das Bundesgericht sieht in den angefochtenen § 8 Abs. 5 und 11 Abs. 3 LV eine direkt anwendbare gemeindliche Rechtsregel, die (unzulässig) in die «Regelungskompetenz des Bundes» eingreift, «soweit auf diese Weise die Pacht-dauer auf weniger als das vorgesehene Minimum von sechs Jahren verkürzt wird».  
Das direkte Eingreifen der gemeindlichen Landverordnung in die Dauer eines im Bundesrecht geregelten Pachtver-trages verstösst gegen Art. 49 Abs. 1 BV (Bundesverfassung), weshalb die § 8 Abs. 5 und 11 Abs. 3 LV vom Bundes-gericht aufgehoben werden.
4. Das Bundesgericht hält fest: «Es steht der Korporation Oberägeri ausdrücklich offen, die aufzuhebenden § 8 al. 5 und § 11 al. 3 der neuen Landverordnung durch eine andere Regelung zu ersetzen, soweit dadurch kein Konflikt mit dem Bundesrecht geschaffen wird.»  
Damit anerkennt das Bundesgericht das Anliegen der Korporationsgemeindeversammlung vom 23. April 2010, die landwirtschaftlichen Pachtverträge durch den Korporationsrat nicht auf eine längere Dauer vereinbaren zu lassen als das AHV-Alter 65 des Pächters.
5. Die Korporationsbürger haben unter dem Grundrecht: Rechtsgleichheit, Anspruch auf gleiche Behandlung bei gleichen Verhältnissen. Im Rahmen des Gleichheitsgebotes besteht «kein genereller Rechtsanspruch auf eine Vertragser-neuerung, sondern steht es der Korporationsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin grundsätzlich frei, zu entscheiden, mit welchen Pächtern sie die befristeten und inzwischen ausgelaufenen Pachtverträge überhaupt erneuern möchte: ... Aus dem Umstand, dass die früheren Landverordnungen keine Alterslimite für den Erhalt von Pachtland vorsahen, durfte nicht geschlossen werden, dass dies auf ewige Zeiten so bleiben wird: Indem die Korporations-gemeinde bei bevorstehendem Ablauf der Pachtverträge jeweils eine Neufassung der Landverordnung sowie gegebenenfalls die Neuverteilung der Pachtgrundstücke vorgenommen hat (sog. «SUMM»), hielt und hält sie sich die Möglichkeit offen, auf gesellschaftliche oder rechtliche Veränderungen flexibel zu reagieren und hierfür allenfalls auch die Regeln bezüglich der Pachtlandvergabe zu ändern».

6. Konsequenzen aus dem Bundesgerichtsurteil:

Der Korporationsrat hat an der Sitzung vom 29. Oktober 2013 beschlossen, das Anliegen der Korporationsgemeindeversammlung vom 23. April 2010 weiter zu verfolgen und landwirtschaftliche Pachtverträge nicht über das AHV-Alter 65 des Pächters abzuschliessen. Er will deshalb die Landverordnung entsprechend dem Bundesgerichtsurteil anpassen und der Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014 zur Annahme vorlegen.

Die Änderung besteht darin, dass die Landverordnung nicht in absolutem Wortlaut (in generellabstrakter Form) die Pachtverträge beendet, sondern, dass der Korporationsrat im Sinne einer Handlungsanweisung verpflichtet wird, Pachtverträge nicht über das AHV-Alter 65 des Pächters hinaus abzuschliessen.

**ANTRAG**

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2014 beschliesst:

1. Die vorliegende, revidierte Landverordnung in der Fassung vom 25. April 2014, ist – unter dem Vorbehalt der Genehmigung und In-Kraft-Setzung des Regierungsrates – anzunehmen.
2. Der Korporationsrat Oberägeri wird mit dem Vollzug beauftragt.

Oberägeri, 19. März 2014

**NAMENS DES KORPORATIONS-RATES**

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

**LANDVERORDNUNG 23. APRIL 2010  
(STAND 18. OKTOBER 2010)**

Wo diese Verordnung für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

**I Bestand**

§ 1, Offenes Land

<sup>1</sup> Unter offenem Land ist das Wies-, Streue- Pflanz- und Torfland zu verstehen. Das offene Land ist in einzelne Parzellen aufgeteilt, die in einem speziellen Parzellenplan festgelegt sind.

<sup>2</sup> Zum offenen Land gehören auch die Liegenschaft Bergmatt sowie sämtliche, im offenen Gelände verlaufenden Wege. Weiter gehören zum offenen Land die Regenrationsflächen, die Hecken und das zum Bebauen freigegebene Bauland.

§ 2, Orts- und Flächenangaben

Das offene Land umfasst folgende Gebiete:

Rayon I:  
Wiederhalten, Alosen, Alosenrain, Gyregg, Neusell, Kästannenrain.

Rayon II:  
Hostetplätz, Moos, Schwendi, Mossbühl, Ziegerhüttli, Erlen, Jostrain.

Rayon III:  
Weisstannen, Hundthal, Saalen, Raten, Hasenfang, Weissenbach, Gutsch.

Rayon IV:  
Schönenboden, Steinstoss, Eigen, Rossboden, Aegeriried, Nesseli, Tändli, Obermattli, Böschli.

Rayon V:  
Müllern, Morgartenberg.

Rayon VI:  
St. Jost.

Rayon VII:  
Langenegg, Riedtlen.

Rayon VIII:  
Bergmatt.

Die Gesamtfläche des offenen Landes beträgt ca. 660 ha.

**NEUE LANDVERORDNUNG  
25. APRIL 2014**

Wo diese Verordnung für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

**I Bestand**

§ 1, Offenes Land

<sup>1</sup> Unter offenem Land ist das Wies-, Streue- Pflanz- und Torfland zu verstehen. Das offene Land ist in einzelne Parzellen aufgeteilt, die in einem speziellen Parzellenplan festgelegt sind.

<sup>2</sup> Zum offenen Land gehören auch die Liegenschaft Bergmatt sowie sämtliche, im offenen Gelände verlaufenden Wege. Weiter gehören zum offenen Land die Regenrationsflächen, die Hecken und das zum Bebauen freigegebene Bauland.

§ 2, Orts- und Flächenangaben

Das offene Land umfasst folgende Gebiete:

Rayon I:  
Wiederhalten, Alosen, Alosenrain, Gyregg, Neusell, Kästannenrain.

Rayon II:  
Hostetplätz, Moos, Schwendi, Mossbühl, Ziegerhüttli, Erlen, Jostrain.

Rayon III:  
Weisstannen, Hundthal, Saalen, Raten, Hasenfang, Weissenbach, Gutsch.

Rayon IV:  
Schönenboden, Steinstoss, Eigen, Rossboden, Aegeriried, Nesseli, Tändli, Obermattli, Böschli.

Rayon V:  
Müllern, Morgartenberg.

Rayon VI:  
St. Jost.

Rayon VII:  
Langenegg, Riedtlen.

Rayon VIII:  
Bergmatt.

Die Gesamtfläche des offenen Landes beträgt ca. 660 ha.

## II Verwaltung

§ 3, Oberaufsicht des Korporationsrates

<sup>1</sup> Der Korporationsrat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung des offenen Landes und über die Liegenschaft Bergmatt aus. Er erlässt verbindliche Weisungen betreffend die Bewirtschaftung des offenen Landes und der landwirtschaftlichen Liegenschaft Bergmatt. Er unterzeichnet rechtsgültig für abzuschliessende Verträge und Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Der Korporationsrat legt 7 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Korporationsgemein-  
deversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

§ 4, Organ der Verwaltung des offenen Landes

Das Organ der Verwaltung des offenen Landes und der Liegenschaft Bergmatt ist der Landchef. Er ist Mitglied des Korporationsrates und vertritt die einschlägigen Sachgeschäfte vor dem Korporationsrat. Er erteilt im Bereich der Verwaltung die nötigen Anweisungen.

§ 5, Obliegenheiten und Pflichten des Landchefs

Dem Landchef obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Aufsicht über sämtliche Geschäfte, welche die Bewirtschaftung des offenen Landes und der Liegenschaft Bergmatt betreffen.
- b) Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte, welche das offene Land und die Liegenschaft Bergmatt betreffen, vor dem Korporationsrat.
- c) Die Zuteilung und Verlosung von Landparzellen bei Neuverpachtungen mit dem Führen von Vermittlungsgesprächen vor der Verlosung.
- d) Bewilligungserteilung des Verkaufs von kleineren Quantitäten diverserer Materialien wie Kies, Sand, Gras- und Streuerträge.
- e) Überwachung der ordnungsgemässen Einhaltung der Pachtbedingungen mit dem Anordnen von allenfalls notwendigen Massnahmen.
- f) Sicherstellung des Kontakts zu den kantonalen und gemeindlichen Fachstellen für Umwelt, für Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Landwirtschaftsamt.
- g) Die Kontrolle der Drainagen.

§ 6, Aufsichtspflichten

Der Landchef ist besorgt, dass auf dem offenen Land Missbräuche und Schädigungen verhindert und Gebäulichkeiten, rein landwirtschaftliche Wege und Stege, Baumanlagen, Quellfassungen sowie die Marchen gehörig instand gehalten werden.

## II Verwaltung

§ 3, Oberaufsicht des Korporationsrates

<sup>1</sup> Der Korporationsrat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung des offenen Landes und über die Liegenschaft Bergmatt aus. Er erlässt verbindliche Weisungen betreffend die Bewirtschaftung des offenen Landes und der landwirtschaftlichen Liegenschaft Bergmatt. Er unterzeichnet rechtsgültig für abzuschliessende Verträge und Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Der Korporationsrat legt 7 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Korporationsgemein-  
deversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

§ 4, Organ der Verwaltung des offenen Landes

Das Organ der Verwaltung des offenen Landes und der Liegenschaft Bergmatt ist der Landchef. Er ist Mitglied des Korporationsrates und vertritt die einschlägigen Sachgeschäfte vor dem Korporationsrat. Er erteilt im Bereich der Verwaltung die nötigen Anweisungen.

§ 5, Obliegenheiten und Pflichten des Landchefs

Dem Landchef obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Aufsicht über sämtliche Geschäfte, welche die Bewirtschaftung des offenen Landes und der Liegenschaft Bergmatt betreffen.
- b) Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte, welche das offene Land und die Liegenschaft Bergmatt betreffen, vor dem Korporationsrat.
- c) Die Zuteilung und Verlosung von Landparzellen bei Neuverpachtungen mit dem Führen von Vermittlungsgesprächen vor der Verlosung.
- d) Bewilligungserteilung des Verkaufs von kleineren Quantitäten diverserer Materialien wie Kies, Sand, Gras- und Streuerträge.
- e) Überwachung der ordnungsgemässen Einhaltung der Pachtbedingungen mit dem Anordnen von allenfalls notwendigen Massnahmen.
- f) Sicherstellung des Kontakts zu den kantonalen und gemeindlichen Fachstellen für Umwelt, für Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Landwirtschaftsamt.
- g) Die Kontrolle der Drainagen.

§ 6, Aufsichtspflichten

Der Landchef ist besorgt, dass auf dem offenen Land Missbräuche und Schädigungen verhindert und Gebäulichkeiten, rein landwirtschaftliche Wege und Stege, Baumanlagen, Quellfassungen sowie die Marchen gehörig instand gehalten werden.

## III Verpachtung von Landwirtschaftsland

§ 7, Grundsatz

Landwirtschaftsland wird nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 verpachtet.

§ 8, Verpachtung von Parzellen an Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

<sup>1</sup> Die Parzellen werden an Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, nachstehend Bürger genannt, welche in Oberägeri wohnhaft sind, zur ausschliesslich landwirtschaftlichen Eigennutzung verpachtet.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet der Betrieb Gottschalkenberg, der auf Menzinger-Boden liegt, sofern er von einem Korporationsbürger bewirtschaftet wird.

<sup>3</sup> Pro Betrieb und Haushalt ist nur ein Bürger berechtigt, Land zu pachten.

<sup>4</sup> Grundsätzlich wird ab dem 1. Januar 2012 Kulturland nur an selbstbewirtschaftende Landwirte verpachtet, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb führen im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und mindestens 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) ausweisen.

**<sup>5</sup> \*Das Pachtverhältnis dauert bis zum Erreichen des AHV-Alters (Pensionsalter) und wird auf diesen Zeitpunkt aufgelöst. In Härtefällen kann der Korporationsrat auf schriftliches Gesuch hin, Ausnahmen gestatten.**

<sup>6</sup> Der Korporationsrat kann Landwirte von einer Pacht von Kulturland ausschliessen, wenn sie ab dem 1. Januar 2012 freiwillig eigenes Land verkaufen, verpachten oder im Baurecht abgeben. Ausnahme ist Abgabe bei öffentlichem Interesse.

<sup>7</sup> Pächter, denen infolge Baulandeinzonung Land entzogen wird, erhalten bei einer Verlosung Vorrang.

<sup>8</sup> Betriebe, die regelmässig Futter und Streu ausserhalb der Gemeinde Oberägeri wegführen, werden von einer Verlosung ausgeschlossen.

<sup>9</sup> Führt eine überbetriebliche Zusammenarbeit eines Pächters in eine Betriebs-gemeinschaft oder Betriebszweig-gemeinschaft dazu, dass überwiegend der Gemeinschaftspartner das Pachtland der Korporation bewirtschaftet, bedarf die überbetriebliche Zusammenarbeit der Zustimmung des Korporationsrates.

<sup>10</sup> Bestehende Pachtverträge bleiben beim bisherigen Pächter und können nicht auf die Betriebsgemeinschaften übertragen werden. Bei der Verlosung ist für jede Zusammenarbeitsform nur eine Partei losungsberechtigt.

<sup>11</sup> In Oberägeri wohnhafte Korporations-bürger, welche von der Korporation kein Land zur landwirtschaftlichen Nutzung gepachtet haben, haben das Recht von der Korporation Pflanzland anzufordern.

§ 9, Verpachtung von Landparzellen an Nichtkorporationsbürger

In Ausnahmefällen kann der Korporationsrat Land an Nichtkorporationsbürger verpachten, sofern trotz erfolgter Ausschreibung keine Korporationsbürger sich um das betreffende Land bewerben.

§ 10, Abtauschen und Weiterverpachten

## III Verpachtung von Landwirtschaftsland

§ 7, Grundsatz

Landwirtschaftsland wird nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 verpachtet.

§ 8, Verpachtung von Parzellen an Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

<sup>1</sup> Die Parzellen werden an Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, nachstehend Bürger genannt, welche in Oberägeri wohnhaft sind, zur ausschliesslich landwirtschaftlichen Eigennutzung verpachtet.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet der Betrieb Gottschalkenberg, der auf Menzinger-Boden liegt, sofern er von einem Korporationsbürger bewirtschaftet wird.

<sup>3</sup> Pro Betrieb und Haushalt ist nur ein Bürger berechtigt, Land zu pachten.

<sup>4</sup> Grundsätzlich wird ab dem 1. Januar 2012 Kulturland nur an selbstbewirtschaftende Landwirte verpachtet, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb führen im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und mindestens 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) ausweisen.

<sup>5</sup> Aufgehoben

<sup>6</sup> Der Korporationsrat kann Landwirte von einer Pacht von Kulturland ausschliessen, wenn sie ab dem 1. Januar 2012 freiwillig eigenes Land verkaufen, verpachten oder im Baurecht abgeben. Ausnahme ist Abgabe bei öffentlichem Interesse.

<sup>7</sup> Pächter, denen infolge Baulandeinzonung Land entzogen wird, erhalten bei einer Verlosung Vorrang.

<sup>8</sup> Betriebe, die regelmässig Futter und Streu ausserhalb der Gemeinde Oberägeri wegführen, werden von einer Verlosung ausgeschlossen.

<sup>9</sup> Führt eine überbetriebliche Zusammenarbeit eines Pächters in eine Betriebs-gemeinschaft oder Betriebszweig-gemeinschaft dazu, dass überwiegend der Gemeinschaftspartner das Pachtland der Korporation bewirtschaftet, bedarf die überbetriebliche Zusammenarbeit der Zustimmung des Korporationsrates.

<sup>10</sup> Bestehende Pachtverträge bleiben beim bisherigen Pächter und können nicht auf die Betriebsgemeinschaften übertragen werden. Bei der Verlosung ist für jede Zusammenarbeitsform nur eine Partei losungsberechtigt.

<sup>11</sup> In Oberägeri wohnhafte Korporations-bürger, welche von der Korporation kein Land zur landwirtschaftlichen Nutzung gepachtet haben, haben das Recht von der Korporation Pflanzland anzufordern.

§ 9, Verpachtung von Landparzellen an Nichtkorporationsbürger

In Ausnahmefällen kann der Korporationsrat Land an Nichtkorporationsbürger verpachten, sofern trotz erfolgter Ausschreibung keine Korporationsbürger sich um das betreffende Land bewerben.

§ 10, Abtauschen und Weiterverpachten

<sup>1</sup> Das Abtauschen von Land der Korporation unter Pächtern der Korporation, bedarf der Bewilligung des Korporationsrates. Falls mit dem Abtausch eine rationellere Bewirtschaftung der beteiligten Betriebe verbunden ist und die ordnungsgemässe Bewirtschaftung gemäss § 16 gewährleistet bleibt, ist der Abtausch zu bewilligen.

<sup>2</sup> Unterpacht ist grundsätzlich untersagt

§ 11, Pachtdauer

<sup>1</sup> Die Pachtdauer für die landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt 20 Jahre und dauert vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2031.

<sup>2</sup> Für Parzellen, welche voraussichtlich früher eingezont oder überbaut werden sollen, kann der Korporationsrat eine kürzere Pachtdauer erlassen. Der Korporationsrat holt die dafür allenfalls nötigen Bewilligungen beim kantonalen Landwirtschaftsamt ein.

<sup>3</sup> Das Pachtverhältnis dauert bis zum Erreichen des AHV-Alters (Pensionsalter) und wird auf diesen Zeitpunkt aufgelöst.

<sup>4</sup> Nach Möglichkeit synchronisiert der Korporationsrat die Pachtdauer der einzelnen Pachtverhältnisse auf den 31. Dezember 2031. Er holt die dafür nötigen Bewilligungen beim Landwirtschaftsamt ein.

§ 12, Neuzuteilung des offenen Landes an Korporationsbürger

<sup>1</sup> Nach Ablauf der 20-jährigen Pachtdauer wird die Verpachtung neu geregelt.

<sup>2</sup> Die Neuregelung der Verpachtung des offenen Landes ist Sache einer zu wählenden Kommission. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission fällt in die Kompetenz des Korporationsrates.

<sup>3</sup> Das formelle Vorgehen der Neuzuteilung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Neuzuteilung des offenen Landes ist durch zweimaligen Aufruf im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren.

b) Aufgrund dieses Aufrufes haben die berechtigten Korporationsbürger ihre Ansprüche betreffend Grösse und Lage der Flächen zuhanden der Kommission schriftlich geltend zu machen.

c) Die Kommission trifft ihre Dispositionen, insbesondere die Neugliederung der Parzellen, aufgrund der durch die Eingaben der Korporationsbürger ermittelten Flächen. Es ist Sache der Kommission, im Sinne einer rationalen Bewirtschaftung des Landes die Schaffung möglichst grosser Parzellen anzustreben.

d) Die Kommission hat die Kompetenz für Pachtland, das für Bauland oder andere Zwecke benötigt wird, Realersatz abzugeben. Aus diesem Grund kann einem Landpächter, dem in den letzten 20 Jahren zusätzliches Land abgeben wurde, dieses wieder abgenommen werden.

e) Die Kommission hat des Weiteren darauf zu achten, dass das Grasland möglichst dem nächstgelegenen Landwirtschaftsbetrieb verpachtet wird. Jeder Pächter hat besseres und geringeres Land (Streuland) zu übernehmen. Das bessere und das geringere Land bildet eine Einheit.

f) Die Verpachtung erfolgt durch freie Abmachung oder, falls sich mehrere Interessenten um die gleiche Parzelle bewerben, durch den Entscheid der Kommission.

g) Der Pachtzins richtet sich nach den Bestimmungen von § 19 dieser Verordnung.

h) Die Entscheide der Kommission können durch das Rekursrecht an den Korporationsrat angefochten werden.

i) Bisherige Pächter, welche die Bedingungen des § 8 erfüllen, haben das Recht ab dem 1. Januar 2012 wieder zirka gleich viel Fläche zu pachten. Dies gilt nicht für die einjährigen Pachtverträge.

j) Bisherige Pächter, welche die Bedingungen nach § 8 nicht mehr erfüllen, können auf Wunsch ihre bisherigen Flächen ab dem 1. Januar 2012 einem berechtigten Betrieb zuteilen lassen. Dies gilt nicht für die einjährigen Pachtverträge \* und nicht für Pächter, die das AHV-Alter erreicht haben.

k) Regenerationsflächen werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr verpachtet. Davon betroffene Betriebe erhalten nach Möglichkeit Realersatz.

l) Diese Richtlinien für die Zuteilung des offenen Landes an die Bürger finden sinngemäss Anwendung für die Neuverpachtung im Jahr 2011.

m) Korporationsbürger, die bei der Neuverteilung ab dem 1. Januar 2012 zusätzlich mehr als eine Hektare Pachtland zugeteilt bekommen, sind für 6 Jahre von einer Verlosung ausgeschlossen.

§ 13, Freiwerdendes Land während der Pachtdauer

<sup>1</sup> Der Korporationsrat ist ermächtigt freigewordenes Land als Realersatz weiterzugeben. Ansonsten ist freigewordenes Land durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen. Falls bei mehreren Interessenten diese sich nicht einigen können, entscheidet das Los über die Vergabe.

<sup>2</sup> Bekommt ein Pächter während der laufenden Pachtdauer durch das Los zusätzliches Land, so hat er kein Recht mehr an einer weiteren Verlosung teilzunehmen.

§ 14, Nutzungsbeginn

Die Nutzung beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 15, An die Korporation zurückfallende Neusiedlungen

Sollte eine verkaufte Neusiedlung laut Vorkaufsrecht wieder an die Korporation zurückfallen und ein Verkauf an einen Korporationsbürger nicht möglich sein, oder sollte sich zum festgesetzten Pachtzins innert nützlicher Frist kein Bürger melden, so kann eine Verpachtung an einen Nichtkorporationsbürger erfolgen.

<sup>1</sup> Das Abtauschen von Land der Korporation unter Pächtern der Korporation, bedarf der Bewilligung des Korporationsrates. Falls mit dem Abtausch eine rationellere Bewirtschaftung der beteiligten Betriebe verbunden ist und die ordnungsgemässe Bewirtschaftung gemäss § 16 gewährleistet bleibt, ist der Abtausch zu bewilligen.

<sup>2</sup> Unterpacht ist grundsätzlich untersagt

§ 11, Pachtdauer

<sup>1</sup> Die landwirtschaftlichen Pachtverträge für landwirtschaftliche Nutzflächen werden vom Korporationsrat auf eine Dauer von maximal 20 Jahre, d.h. bis maximal 31. Dezember 2031 abgeschlossen.

<sup>2</sup> Für landwirtschaftliche Nutzflächen, die voraussichtlich vor dem 31. Dezember 2031 eingezont oder überbaut werden sollen, kann der Korporationsrat eine entsprechend kürzere Pachtdauer vereinbaren.

<sup>3</sup> Die vertragliche Pachtdauer für landwirtschaftliche Nutzflächen ist vom Korporationsrat auf den 31. Dezember des Jahres zu begrenzen, in dem der Pächter das AHV-Alter erreicht.

<sup>4</sup> Zur Vermeidung eines Härtefalles kann der Korporationsrat eine von der AHV-Altersgrenze abweichende Pachtdauer vereinbaren.

<sup>5</sup> Der Korporationsrat achtet darauf, dass alle landwirtschaftlichen Pachtverträge über landwirtschaftliche Nutzflächen am 31. Dezember 2031 enden. Er holt nötigenfalls die entsprechenden behördlichen Bewilligungen ein.»

<sup>6</sup> Allfällig notwendige behördliche Bewilligungen für die Verkürzung der Minimalpachtdauer bleiben vorbehalten.

§ 12, Neuzuteilung des offenen Landes an Korporationsbürger

<sup>1</sup> Nach Ablauf der 20-jährigen Pachtdauer wird die Verpachtung neu geregelt.

<sup>2</sup> Die Neuregelung der Verpachtung des offenen Landes ist Sache einer zu wählenden Kommission. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission fällt in die Kompetenz des Korporationsrates.

<sup>3</sup> Das formelle Vorgehen der Neuzuteilung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Neuzuteilung des offenen Landes ist durch zweimaligen Aufruf im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren.

b) Aufgrund dieses Aufrufes haben die berechtigten Korporationsbürger ihre Ansprüche betreffend Grösse und Lage der Flächen zuhanden der Kommission schriftlich geltend zu machen.

c) Die Kommission trifft ihre Dispositionen, insbesondere die Neugliederung der Parzellen, aufgrund der durch die Eingaben der Korporationsbürger ermittelten Flächen. Es ist Sache der Kommission, im Sinne einer rationalen Bewirtschaftung des Landes die Schaffung möglichst grosser Parzellen anzustreben.

d) Die Kommission hat die Kompetenz für Pachtland, das für Bauland oder andere Zwecke benötigt wird, Realersatz abzugeben. Aus diesem Grund kann einem Landpächter, dem in den letzten 20 Jahren zusätzliches Land abgeben wurde, dieses wieder abgenommen werden.

e) Die Kommission hat des Weiteren darauf zu achten, dass das Grasland möglichst dem nächstgelegenen Landwirtschaftsbetrieb verpachtet wird. Jeder Pächter hat besseres und geringeres Land (Streuland) zu übernehmen. Das bessere und das geringere Land bildet eine Einheit.

f) Die Verpachtung erfolgt durch freie Abmachung oder, falls sich mehrere Interessenten um die gleiche Parzelle bewerben, durch den Entscheid der Kommission.

g) Der Pachtzins richtet sich nach den Bestimmungen von § 19 dieser Verordnung.

h) Die Entscheide der Kommission können durch das Rekursrecht an den Korporationsrat angefochten werden.

i) Bisherige Pächter, welche die Bedingungen des § 8 erfüllen, haben das Recht ab dem 1. Januar 2012 wieder zirka gleich viel Fläche zu pachten. Dies gilt nicht für die einjährigen Pachtverträge.

j) Aufgehoben.

k) Regenerationsflächen werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr verpachtet. Davon betroffene Betriebe erhalten nach Möglichkeit Realersatz.

l) Diese Richtlinien für die Zuteilung des offenen Landes an die Bürger finden sinngemäss Anwendung für die Neuverpachtung im Jahr 2011.

m) Korporationsbürger, die bei der Neuverteilung ab dem 1. Januar 2012 zusätzlich mehr als eine Hektare Pachtland zugeteilt bekommen, sind für 6 Jahre von einer Verlosung ausgeschlossen.

§ 13, Freiwerdendes Land während der Pachtdauer

<sup>1</sup> Der Korporationsrat ist ermächtigt freigewordenes Land als Realersatz weiterzugeben. Ansonsten ist freigewordenes Land durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen. Falls bei mehreren Interessenten diese sich nicht einigen können, entscheidet das Los über die Vergabe.

<sup>2</sup> Bekommt ein Pächter während der laufenden Pachtdauer durch das Los zusätzliches Land, so hat er kein Recht mehr an einer weiteren Verlosung teilzunehmen.

§ 14, Nutzungsbeginn

Die Nutzung beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 15, An die Korporation zurückfallende Neusiedlungen

Sollte eine verkaufte Neusiedlung laut Vorkaufsrecht wieder an die Korporation zurückfallen und ein Verkauf an einen Korporationsbürger nicht möglich sein, oder sollte sich zum festgesetzten Pachtzins innert nützlicher Frist kein Bürger melden, so kann eine Verpachtung an einen Nichtkorporationsbürger erfolgen.

- Der Pächter verpflichtet sich das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Das Ertragsvermögen der Grundstücke ist durch boden- und umweltschonende Bewirtschaftung zu erhalten.
- Der Pächter hat Nutzungsbestimmungen aus übergeordneten Schutzverordnungen einzuhalten. Er verpflichtet sich, Produktions- oder Lieferrechte, die ihm aufgrund des Pachtlandes durch das öffentliche Recht zugeteilt werden, bei Auflösung des Pachtvertrages auf den nächstfolgenden Bewirtschafter zu übertragen.
- Weitere Bestimmungen kann der Korporationsrat in den Pachtverträgen festhalten.

#### Unterhalt

- Graben-Börter sind jährlich einmal auszumähen
- Der Pächter ist verpflichtet auf seine Kosten für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu sorgen. Er hat die kleineren Reparaturen, insbesondere den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Stege, Gräben, Dämme, Zäune, Dächer, Wasserleitungen usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen.
- Hauptreparaturen übernimmt der Verpächter.
- Der Kontrolle und dem Unterhalt der Drainagen ist stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Der Pächter hat das Recht pro Jahr 100 Laufmeter Drainageröhre für die Sanierung von Drainagen zu beziehen.

#### § 17, Nutzungseinschränkungen

##### 1 Holzablagerung auf Korporationsland

Der Korporation steht das Recht zu, auf Korporationsland Holz abzulagern. Die Lagerplätze werden bezeichnet und die entsprechenden Flächen gratis zur Nutzung abgegeben.

##### 2 Plätze für Freizeit und Lager

Der Korporation steht das Recht zu, speziell für Freizeit und Lager geeignete Plätze in Anspruch zu nehmen. Für traditionelle, kulturelle Veranstaltungen kann das Pachtland im orts-üblichen Umfang genutzt werden.

##### 3 Weidenlassen von Vieh

Das Weidenlassen in sämtlichem Allmendland ist nur gestattet, wenn der erforderliche Zaun für Gross- und Kleinvieh in der Weise erstellt ist, dass den Anstössern durch das Weiden-Lassen kein Schaden erfolgen kann. Strassengräben und Böschungen sind durch Zäune abzugrenzen. Zäune dürfen nicht an Bäumen befestigt werden. Dauerweidegang bedarf der Bewilligung des Korporationsrates. Bei Holzschlägen müssen die Zäune entfernt werden. Bei Wander- und Fahrwegen muss der Bewirtschafter den Durchgang gewährleisten.

##### 4 Signalisation

- Der Pächter verpflichtet sich das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Das Ertragsvermögen der Grundstücke ist durch boden- und umweltschonende Bewirtschaftung zu erhalten.
- Der Pächter hat Nutzungsbestimmungen aus übergeordneten Schutzverordnungen einzuhalten. Er verpflichtet sich, Produktions- oder Lieferrechte, die ihm aufgrund des Pachtlandes durch das öffentliche Recht zugeteilt werden, bei Auflösung des Pachtvertrages auf den nächstfolgenden Bewirtschafter zu übertragen.
- Weitere Bestimmungen kann der Korporationsrat in den Pachtverträgen festhalten.

#### Unterhalt

- Graben-Börter sind jährlich einmal auszumähen
- Der Pächter ist verpflichtet auf seine Kosten für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu sorgen. Er hat die kleineren Reparaturen, insbesondere den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Stege, Gräben, Dämme, Zäune, Dächer, Wasserleitungen usw. nach Ortsgebrauch vorzunehmen.
- Hauptreparaturen übernimmt der Verpächter.
- Der Kontrolle und dem Unterhalt der Drainagen ist stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Der Pächter hat das Recht pro Jahr 100 Laufmeter Drainageröhre für die Sanierung von Drainagen zu beziehen.

#### § 17, Nutzungseinschränkungen

##### 1 Holzablagerung auf Korporationsland

Der Korporation steht das Recht zu, auf Korporationsland Holz abzulagern. Die Lagerplätze werden bezeichnet und die entsprechenden Flächen gratis zur Nutzung abgegeben.

##### 2 Plätze für Freizeit und Lager

Der Korporation steht das Recht zu, speziell für Freizeit und Lager geeignete Plätze in Anspruch zu nehmen. Für traditionelle, kulturelle Veranstaltungen kann das Pachtland im orts-üblichen Umfang genutzt werden.

##### 3 Weidenlassen von Vieh

Das Weidenlassen in sämtlichem Allmendland ist nur gestattet, wenn der erforderliche Zaun für Gross- und Kleinvieh in der Weise erstellt ist, dass den Anstössern durch das Weiden-Lassen kein Schaden erfolgen kann. Strassengräben und Böschungen sind durch Zäune abzugrenzen. Zäune dürfen nicht an Bäumen befestigt werden. Dauerweidegang bedarf der Bewilligung des Korporationsrates. Bei Holzschlägen müssen die Zäune entfernt werden. Bei Wander- und Fahrwegen muss der Bewirtschafter den Durchgang gewährleisten.

##### 4 Signalisation

Die Korporation ist befugt auf verpachtetem Land Signalstangen (Fahrverbote, Fahrbeschränkungen usw.) aufzustellen.

#### § 18, Errichtung und Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude auf Pachtland

1 Beabsichtigt ein Korporationsbürger auf Korporationsland landwirtschaftliche Gebäude zu erstellen, so hat er hierfür die Bewilligung des Korporationsrates einzuholen.

2 Bestehende Gebäude haben landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen und unterstehen § 24, Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes. Sie dürfen nicht fremdvermietet werden. Zwischen der Korporation Oberägeri und dem Korporationsbürger ist ein Baurechtsvertrag abzuschliessen, in dem auch der Heimfall und eine allfällige Entschädigung geregelt werden.

3 Eine anderweitige Nutzung bedarf der Bewilligung des Korporationsrates.

#### § 19, Pachtzins

1 Der Pachtzins für die Parzellen und die Liegenschaft Bergmatt wird durch das Landwirtschaftsamt festgelegt. Der Korporationsrat ist berechtigt während der Pachtdauer eine neue Schätzung anzunehmen.

2 Der Pachtzins ist auf Martini jeden Jahres fällig und an das Korporationskassieramt zu entrichten.

#### § 20, Verzugszins

Ein Rückstand in der Bezahlung des Pachtzinses gibt der Verpächterin das Recht, ab Neujahr einen Verzugszins zu erheben. Der Zinssatz wird durch den Korporationsrat festgelegt.

#### § 21, Bewirtschafterwechsel

1 Bei Verpachtung und Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichen Übergang des Betriebes kann der Übernehmer die Übertragung der Pachtverträge auf ihn beim Korporationsrat schriftlich beantragen.

2 Lehnt der Verpächter nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ab, oder verlangt er innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein.

3 Der Pächter kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jederzeit vom Pachtvertrag zurücktreten.

Wenn ein Pächter von Korporationsland, dessen Betrieb mit Eigenland und Pachtland die Anforderungen als Betrieb im Sinne von Art. 6 LBV erfüllt und mindestens 1 SAK aufweist, diesen Betrieb an eine andere Person übergibt (in Pacht oder zu Eigentum), die den Betrieb als selbständigen und unabhängigen Betrieb weiterführt, hat die übernehmende Person An-recht auf die bisher zu diesem Betrieb zu gepachteten Fläche der Korporation.

4 Betriebe, die mindestens zu 90 % Korporationsland bewirtschaften, dürfen nur mit Zustimmung des Korporationsrates weiterverpachtet werden.

Die Korporation ist befugt auf verpachtetem Land Signalstangen (Fahrverbote, Fahrbeschränkungen usw.) aufzustellen.

#### § 18, Errichtung und Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude auf Pachtland

1 Beabsichtigt ein Korporationsbürger auf Korporationsland landwirtschaftliche Gebäude zu erstellen, so hat er hierfür die Bewilligung des Korporationsrates einzuholen.

2 Bestehende Gebäude haben landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen und unterstehen § 24, Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes. Sie dürfen nicht fremdvermietet werden. Zwischen der Korporation Oberägeri und dem Korporationsbürger ist ein Baurechtsvertrag abzuschliessen, in dem auch der Heimfall und eine allfällige Entschädigung geregelt werden.

3 Eine anderweitige Nutzung bedarf der Bewilligung des Korporationsrates.

#### § 19, Pachtzins

1 Der Pachtzins für die Parzellen und die Liegenschaft Bergmatt wird durch das Landwirtschaftsamt festgelegt. Der Korporationsrat ist berechtigt während der Pachtdauer eine neue Schätzung anzunehmen.

2 Der Pachtzins ist auf Martini jeden Jahres fällig und an das Korporationskassieramt zu entrichten.

#### § 20, Verzugszins

Ein Rückstand in der Bezahlung des Pachtzinses gibt der Verpächterin das Recht, ab Neujahr einen Verzugszins zu erheben. Der Zinssatz wird durch den Korporationsrat festgelegt.

#### § 21, Bewirtschafterwechsel

1 Bei Verpachtung und Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichen Übergang des Betriebes kann der Übernehmer die Übertragung der Pachtverträge auf ihn beim Korporationsrat schriftlich beantragen.

2 Lehnt der Verpächter nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ab, oder verlangt er innert derselben Frist nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein.

3 Der Pächter kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jederzeit vom Pachtvertrag zurücktreten.

Wenn ein Pächter von Korporationsland, dessen Betrieb mit Eigenland und Pachtland die Anforderungen als Betrieb im Sinne von Art. 6 LBV erfüllt und mindestens 1 SAK aufweist, diesen Betrieb an eine andere Person übergibt (in Pacht oder zu Eigentum), die den Betrieb als selbständigen und unabhängigen Betrieb weiterführt, hat die übernehmende Person An-recht auf die bisher zu diesem Betrieb zu gepachteten Fläche der Korporation.

4 Betriebe, die mindestens zu 90 % Korporationsland bewirtschaften, dürfen nur mit Zustimmung des Korporationsrates weiterverpachtet werden.

## § 22, Beendigung der Pacht

<sup>1</sup> Pachtverträge können nach eidgenössischem und kantonalem Recht gekündigt werden:

<sup>2</sup> Es gelten die Regeln des Bundesgesetzes für die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom

4. Oktober 1985 (Art. 16 – 21 LPG)

<sup>3</sup> Zusätzlich können die Pachtverträge gekündigt werden, wenn:

- a) ein Pächter seine Pflichten verletzt.
- b) er das Land ohne Einverständnis des Korporationsrates einem anderen Zwecke zu-führt.
- c) er den Pachtzins länger als 6 Monate nach Verfall schuldig bleibt.
- d) eine Güterzusammenlegung oder die Umlegung von landwirtschaftlichem Boden für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung der Bewirtschaftung mit sich bringt.

## § 23, schriftlicher Pachtvertrag

<sup>1</sup> Von der Korporationskanzlei ist für jede abgeschlossene Pacht ein Pachtvertrag auszufertigen, gemäss den vom Korporationsrat erlassenen Bestimmungen. Heu- und Streuland sowie Hecken sind in den Verträgen als solches zu bezeichnen. Die Verträge sind dem Landwirtschaftsamt zu melden.

<sup>2</sup> Bauland wird nicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht verpachtet.

## § 24, Pachtverzeichnis

Über das verpachtete Land haben der Landchef und die Korporationskanzlei genaue Verzeichnisse zu führen. Heu- und Streuland sowie Hecken sind als solches separat aufzuführen.

## § 25, Rechte und Dienstbarkeiten

<sup>1</sup> Die Rechte im Grundeigentum Dritter sowie die zu Lasten der Korporation Oberägeri bestehenden Dienstbarkeiten und Grundlasten sollen in einem besonderen Verzeichnis nachgeführt und im Grundbuch eingetragen werden.

<sup>2</sup> Dienstbarkeiten und Grundlasten sind nach Möglichkeit abzulösen.

## IV Land-Ankauf und –Verkauf

## § 26, Ankauf von offenem Land

Die Interessen der Korporation sind zu wahren durch geeigneten Kauf von nutzbringenden Landteilen und Liegenschaften, unter spezieller Beachtung von allfälligen Arrondierungsmöglichkeiten.

## § 27, Abtretung von offenem Land

Unter Beobachtung einer vorsichtigen Zurückhaltung in der Veräusserung kann Land zu Bauzwecken im Baurecht abgetreten oder in ganz speziellen Fällen (z.B. Grenzbereinigungen) verkauft werden.

## § 22, Beendigung der Pacht

<sup>1</sup> Pachtverträge können nach eidgenössischem und kantonalem Recht gekündigt werden:

<sup>2</sup> Es gelten die Regeln des Bundesgesetzes für die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom

4. Oktober 1985 (Art. 16 – 21 LPG)

<sup>3</sup> Zusätzlich können die Pachtverträge gekündigt werden, wenn:

- a) ein Pächter seine Pflichten verletzt.
- b) er das Land ohne Einverständnis des Korporationsrates einem anderen Zwecke zu-führt.
- c) er den Pachtzins länger als 6 Monate nach Verfall schuldig bleibt.
- d) eine Güterzusammenlegung oder die Umlegung von landwirtschaftlichem Boden für ein verpachtetes Grundstück eine wesentliche Änderung der Bewirtschaftung mit sich bringt.

## § 23, schriftlicher Pachtvertrag

<sup>1</sup> Von der Korporationskanzlei ist für jede abgeschlossene Pacht ein Pachtvertrag auszufertigen, gemäss den vom Korporationsrat erlassenen Bestimmungen. Heu- und Streuland sowie Hecken sind in den Verträgen als solches zu bezeichnen. Die Verträge sind dem Landwirtschaftsamt zu melden.

<sup>2</sup> Bauland wird nicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht verpachtet.

## § 24, Pachtverzeichnis

Über das verpachtete Land haben der Landchef und die Korporationskanzlei genaue Verzeichnisse zu führen. Heu- und Streuland sowie Hecken sind als solches separat aufzuführen.

## § 25, Rechte und Dienstbarkeiten

<sup>1</sup> Die Rechte im Grundeigentum Dritter sowie die zu Lasten der Korporation Oberägeri bestehenden Dienstbarkeiten und Grundlasten sollen in einem besonderen Verzeichnis nachgeführt und im Grundbuch eingetragen werden.

<sup>2</sup> Dienstbarkeiten und Grundlasten sind nach Möglichkeit abzulösen.

## IV Land-Ankauf und –Verkauf

## § 26, Ankauf von offenem Land

Die Interessen der Korporation sind zu wahren durch geeigneten Kauf von nutzbringenden Landteilen und Liegenschaften, unter spezieller Beachtung von allfälligen Arrondierungsmöglichkeiten.

## § 27, Abtretung von offenem Land

Unter Beobachtung einer vorsichtigen Zurückhaltung in der Veräusserung kann Land zu Bauzwecken im Baurecht abgetreten oder in ganz speziellen Fällen (z.B. Grenzbereinigungen) verkauft werden.

## § 28, Zuständigkeit der Korporationsgemeindeversammlung

Grössere Land-Ankäufe und -Abtretungen unterliegen der Genehmigung durch die Korporationsgemeindeversammlung.

§ 29, Arealbauungs- und Parzellierungspläne  
Arealbauungs- und Parzellierungspläne müssen vorgelegt werden, sofern es die gemeindliche Bauordnung verlangt. Über deren Genehmigung sowie über die Freigabe bestimmter Landkomplexe für die Abgabe im Baurecht beschliesst die Korporationsgemeindeversammlung.

## § 30, Zuständigkeit des Korporationsrates

Für die Abgabe von einzelnen Bauparzellen ist sodann der Korporationsrat zuständig, ebenso für Land-Ankäufe und -Verkäufe zum Zwecke von Grenzregulierungen.

## § 31, Bedingungen für die Baulandabgabe

Für die Abgabe von Bauland gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) Bauland-Erwerbsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden.
- b) Vor Abschluss des Vertrages sind verbindliche Projektpläne vorzulegen.
- c) Die Landpreise und Baurechtszinsen müssen den ortsüblichen Ansätzen der Quadratmeterpreise entsprechen und werden durch den Korporationsrat festgelegt.
- d) Korporationsbürger erhalten für die ersten 800 Quadratmeter pro Bauplatz einen Vorzugspreis von 50% des jeweiligen Quadratmeter-Preises für Baurechtsland; bei Ökonomiegebäuden sind es 1'000 Quadratmeter. Jeder Bürger hat nur einmal Anrecht auf diese Vergünstigung. Diese Bedingungen gelten nur für neue, nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgeschlossene Verträge.
- e) Der Bauwillige ist zu verpflichten, auf dem erworbenen Grundstück binnen 2 Jahren die im Vertrag zu umschreibenden Bauten zu erstellen oder in Angriff zu nehmen. Der Korporationsrat verlängert in begründeten Fällen die Baufrist.
- f) Die Kaufsumme ist bar zu bezahlen.
- g) Die Baurechtszinsen sind halbjährlich auf den 11. Mai und auf den 11. November fällig.
- h) Die Kosten der Vermessung, Vermarchung, Handänderung, Eintrag im Grundbuch und die Grundstückgewinnsteuer sind vom Käufer und Baurechtnnehmer zu bezahlen.
- i) Für Strassen, die private Grundstücke erschliessen, wird kein Vorzugspreis gewährt

## § 32, Verwendung des Erlöses von Baulandverkäufen

Wird Grundeigentum veräussert, so ist der Erlös für den Kauf von neuem Grundeigentum oder mündelsicheren Werten zu verwenden, kann aber auch für die Bezahlung oder Amortisation von wertvermehrenden Aufwendungen (z.B. Entwässerungen), Immobilien oder Daueranlagen herangezogen werden.

## § 28, Zuständigkeit der Korporationsgemeindeversammlung

Grössere Land-Ankäufe und -Abtretungen unterliegen der Genehmigung durch die Korporationsgemeindeversammlung.

§ 29, Arealbauungs- und Parzellierungspläne  
Arealbauungs- und Parzellierungspläne müssen vorgelegt werden, sofern es die gemeindliche Bauordnung verlangt. Über deren Genehmigung sowie über die Freigabe bestimmter Landkomplexe für die Abgabe im Baurecht beschliesst die Korporationsgemeindeversammlung.

## § 30, Zuständigkeit des Korporationsrates

Für die Abgabe von einzelnen Bauparzellen ist sodann der Korporationsrat zuständig, ebenso für Land-Ankäufe und -Verkäufe zum Zwecke von Grenzregulierungen.

## § 31, Bedingungen für die Baulandabgabe

Für die Abgabe von Bauland gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) Bauland-Erwerbsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden.
- b) Vor Abschluss des Vertrages sind verbindliche Projektpläne vorzulegen.
- c) Die Landpreise und Baurechtszinsen müssen den ortsüblichen Ansätzen der Quadratmeterpreise entsprechen und werden durch den Korporationsrat festgelegt.
- d) Korporationsbürger erhalten für die ersten 800 Quadratmeter pro Bauplatz einen Vorzugspreis von 50% des jeweiligen Quadratmeter-Preises für Baurechtsland; bei Ökonomiegebäuden sind es 1'000 Quadratmeter. Jeder Bürger hat nur einmal Anrecht auf diese Vergünstigung. Diese Bedingungen gelten nur für neue, nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgeschlossene Verträge.
- e) Der Bauwillige ist zu verpflichten, auf dem erworbenen Grundstück binnen 2 Jahren die im Vertrag zu umschreibenden Bauten zu erstellen oder in Angriff zu nehmen. Der Korporationsrat verlängert in begründeten Fällen die Baufrist.
- f) Die Kaufsumme ist bar zu bezahlen.
- g) Die Baurechtszinsen sind halbjährlich auf den 11. Mai und auf den 11. November fällig.
- h) Die Kosten der Vermessung, Vermarchung, Handänderung, Eintrag im Grundbuch und die Grundstückgewinnsteuer sind vom Käufer und Baurechtnnehmer zu bezahlen.
- i) Für Strassen, die private Grundstücke erschliessen, wird kein Vorzugspreis gewährt

## § 32, Verwendung des Erlöses von Baulandverkäufen

Wird Grundeigentum veräussert, so ist der Erlös für den Kauf von neuem Grundeigentum oder mündelsicheren Werten zu verwenden, kann aber auch für die Bezahlung oder Amortisation von wertvermehrenden Aufwendungen (z.B. Entwässerungen), Immobilien oder Daueranlagen herangezogen werden.

§ 33, Einschränkung der Verkaufsmöglichkeiten

Ausser für Grenzberichtigungen, Arrondierungen, gegenseitigen Abtausch und für öffentliche Zwecke darf kein Land verkauft werden.

#### V Quellen

§ 34, Quellen

Quellen dürfen keine verkauft werden. Nutzungsrechte können nur durch die Korporationsgemein-  
deversammlung erteilt werden. Besteht für den Geschwister jedoch die Möglichkeit an einer öffent-  
lichen Wasserversorgung anzuschliessen, so soll ihm kein Quellnutzungsrecht erteilt werden. Um die  
Ergebnigkeit und Reinhaltung der genutzten Quellen sicher zu stellen, sind in den betreffenden Quell-  
gebieten Schutzzonen zu errichten und vom Quellrechtsnehmer zu entschädigen. Die Korporation  
übernimmt keine Haftung für Qualität und Quantität des Wassers.

#### VI Schlussbestimmungen

§ 35, Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide der Korporationsrate oder der Landzuteilungskommission müssen mit  
einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, die das zulässige Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und  
die Rechtsmittelfrist nennt.

§ 36, Schlussbestimmungen

Diese Verordnung über das offene Land ist an der Korporationsgemeindeversammlung vom 23. April  
2010 beschlossen worden und ersetzt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über das offene  
Land vom 16. Oktober 1990.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Oberägeri, 23. April 2010

#### KORPORATION OBERÄGERI

Der Präsident: Jürg Roggenmoser

Der Schreiber: Christian Roggenmoser

#### Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 verfügte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug:

1. Die Landverordnung der Korporation Oberägeri vom 23. April 2010 wird – mit Ausnahme der §§ 8  
Abs. 5, 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 lit. j Satz 2 – genehmigt.

2. Das Genehmigungsverfahren betreffend §§ 8 Abs. 5, 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 lit. j Satz 2 wird sis-  
tiert und erst wieder aufgenommen, wenn über die diesbezügliche Beschwerde vom 12. Mai 2010  
rechtskräftig entschieden ist.

§ 33, Einschränkung der Verkaufsmöglichkeiten

Ausser für Grenzberichtigungen, Arrondierungen, gegenseitigen Abtausch und für öffentliche Zwecke  
darf kein Land verkauft werden.

#### V Quellen

§ 34, Quellen

Quellen dürfen keine verkauft werden. Nutzungsrechte können nur durch die Korporationsgemein-  
deversammlung erteilt werden. Besteht für den Geschwister jedoch die Möglichkeit an einer öffent-  
lichen Wasserversorgung anzuschliessen, so soll ihm kein Quellnutzungsrecht erteilt werden. Um die  
Ergebnigkeit und Reinhaltung der genutzten Quellen sicher zu stellen, sind in den betreffenden Quell-  
gebieten Schutzzonen zu errichten und vom Quellrechtsnehmer zu entschädigen. Die Korporation  
übernimmt keine Haftung für Qualität und Quantität des Wassers.

#### VI Schlussbestimmungen

§ 35, Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide der Korporationsrate oder der Landzuteilungskommission müssen mit  
einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, die das zulässige Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und  
die Rechtsmittelfrist nennt.

§ 36, Rechtskraft

Die Revision tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug in Kraft und  
ersetzt diejenige vom 23. April 2010

Oberägeri, 25. April 2014

#### KORPORATION OBERÄGERI

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Roggenmoser

#### Die Landverordnung der Korporation Oberägeri in der Fassung vom 25. April 2014 ist genehmigt.

Zug, den

Volkswirtschaftsdirektion

## TRAKTANDUM 9

# REVISION STATUTEN KORPORATION OBERÄGERI

Sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger

### A Bericht

#### Ausgangslage/Anlass zur Revision

Die Statuten wurden an der Korporationsgemeindeversammlung vom 26. April 1996 letztmals einer Teilrevision unter-  
zogen.

Der Korporationsrat hat Abklärungen darüber gemacht, ob eine Statutenänderung überhaupt nötig sei und ob alter-  
nativ nicht weniger weitgehende Änderungen möglich seien.

Der Korporationsrat hat sich - vertreten durch einen Rechtsanwalt - auf dem Rechtsweg gegen ein konkretes Gesuch  
um Aufnahme in das Genossenrecht gewehrt.

Mit Urteil vom 27. September 2012 stützte nun aber das Bundesgericht letztinstanzlich die Gesuche zweier Zuger  
Bürger (Bundesgerichtsurteil vom 27.09.2012, Archiv-Nr. 5A\_208/2012 i.S. Korporation Zug gegen D.M. und M.M.).  
Die beiden Söhne einer Korporationsbürgerin beriefen sich im Wesentlichen auf das auch dem Korporationsrat  
bekannte, vielbeachtete Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahre 2006, in welchem eine Bürgerin aus dem Kanton  
Schwyz sich die Aufnahme in die Genossame Lachen erkämpfte. Die Korporation Oberägeri vertrat bisher die Meinung,  
das Urteil gegen die dem Privatrecht unterstehende Genossame Lachen sei nicht vollständig anwendbar auf die Rechts-  
verhältnisse im Kanton Zug.

Mit dem Urteil vom 27. September 2012 herrscht nun Klarheit, wer sich in das Genossenschaftsregister eintragen kann:  
Anstelle des bisher gehandhabten Namensprinzips (nur wer den Namen eines der 16 Geschlechter trägt, kann das  
Genossenrecht erwerben) gilt neu das geschlechtsneutrale Abstammungsprinzip. Das bedeutet, dass eine gesuchstel-  
lende Person nachweisen muss, dass sie unmittelbar, d.h. in direkter Linie von einer bereits im Genossenschaftsregister  
eingetragenen Person abstammt. Ob sie auch einen der 16 Geschlechternamen der Korporation Oberägeri trägt, spielt  
neu keine Rolle mehr.

Der Korporationsrat hat sich in Kenntnis dieses höchstrichterlichen Urteils entschieden, die Statuten in einer überarbei-  
teten Form der Genossengemeinde vorzulegen. Dabei wurden neu auch weitere Fragestellungen (so bspw. die Bedeu-  
tung der Ortsbürgerrechte und des seit 1. Januar 2013 geltenden neuen Namensrechts im Zivilgesetzbuch) evaluiert  
und geklärt sowie Varianten der Gestaltung des Genossenrechts nochmals erwogen (Umfang der Wahl- und Abstim-  
mungsrechte, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Wohnortsprinzip, Nutzenrecht etc.).

#### Anpassungsbedarf für die Korporation Oberägeri

Der Korporationsrat stellt heute fest, dass sich die Rechtslage verändert hat. Der Anpassungsdruck, die Statuten rechts-  
konform auszugestalten, hat zugenommen. Dies in zweifacher Hinsicht: Erstens ist mit dem Bundesgerichtsurteil vom  
27. September 2012 nunmehr auch spezifisch für die Korporation Oberägeri geklärt, dass das Abstammungsprinzip gilt  
(und entsprechend der Geschlechtername keine Rolle mehr für die Frage des Erwerbs des Genossenrechts spielen darf).  
Zweitens besteht auch in faktischer Hinsicht ein Bedarf an einer neuen Formulierung der Statuten, weil der Korporati-  
onsrat sich mit Gesuchen um Aufnahme konfrontiert sieht, die mit den aktuellen (revisionsbedürftigen) Statuten nicht  
in Einklang stehen.

Die Korporation Oberägeri steht mit dieser Situation nicht alleine da. Gleichen Druck verspüren auch andere Korporati-  
onen im Kanton Zug. Die Korporation Zug und Baar-Dorf haben übrigens ihre Statuten bereits den neuen Verhältnissen  
angepasst.

Der Korporationsrat ist der Ansicht, dass ein Zwang zur Anpassung der Statuten herrscht und dass somit kein Weg an  
einer Revision vorbeiführt. Freilich besteht in der Ausgestaltung ein gewisser Spielraum, den der Korporationsrat denn  
auch bewusst zu Gunsten einer moderaten und vor allem praktischen Regelung genutzt hat. Zudem hat der Korporati-  
onsrat auch die Gelegenheit ergriffen, gewisse andere Bestimmungen als die der Aufnahme in das Genossenrecht einer  
Revision zu unterziehen.

### **Der Revisionsvorschlag wurde in einer Kommission beraten**

Der Korporationsrat hat eine «Statutenkommission» einberufen, die mögliche Varianten der rechtlichen Ausgestaltung in mehreren Sitzungen beraten hat. Der Statutenkommission gehörten an: Reto Iten, Korporationspräsident, Marco Iten, Korporationsrat, Yvonne Kraft-Rogenmoser, Bürgerrätin, Guido Speck, Rechtsanwalt und ehemaliges Mitglied der Statutenkommission der Korporation Zug und Jürg Rogenmoser, Alt Korporationspräsident. Die Statutenkommission unterstützt geschlossen den vorliegenden Revisionsvorschlag.

### **Grundzüge der neuen Statuten**

Die neuen Statuten beachten das absolute Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau und tragen gleichzeitig dem Ziel Rechnung, dass die Korporation Oberägeri als «Oberägeri Urbürgerschaft» ihren familiären und autonomen Charakter wie bis anhin beibehalten kann.

Vom rechtlichen Gesichtspunkt aus bildet das Tragen eines Korporationsgeschlechternamens in Kombination mit dem Oberägeri Bürgerrecht keine gültige Voraussetzung mehr für die Aufnahme in die Korporation Oberägeri. Diese beiden Merkmale sind nun durch das geschlechtsneutrale Abstammungsprinzip zu ersetzen.

Der Nachweis der direkten Abstammung ist wie bisher durch den Nachweis eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 Zivilgesetzbuch (ZGB) zu erbringen. Mit der Festlegung der unmittelbaren Abstammung im Sinne des Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB wird der Geschlechtsneutralität Rechnung getragen. Denn das Kindesverhältnis gilt für männliche und weibliche Nachkommen gleichermaßen. Es muss ein unmittelbarer männlicher oder weiblicher Vorfahre als Korporationsmitglied im Genossenschaftsregister eingetragen sein, damit ein Gesuch gültig behandelt werden kann.

Die neuen Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **Regierungsrat (Direktion des Innern) muss die Statuten prüfen**

Der Direktion des Innern des Kantons Zug – als zuständiges Departement – wurden die vorliegenden, geänderten Statuten im Sinne einer Vorprüfung unterbreitet. Endgültige Genehmigungsbehörde ist der Regierungsrat, welcher nach der Beschlussfassung durch die Korporationsgemeinde die Statuten genehmigen muss. Die vorliegende Abstimmung steht somit unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung des Regierungsrates.

Der Korporationsrat und die Statutenkommission empfehlen daher, die vorliegenden teilrevidierten Statuten zu genehmigen.

### **Die Bestimmungen im Einzelnen (Kurzkomentar)**

Im Folgenden finden sich Bemerkungen zu neuen bzw. abgeänderten Bestimmungen:

#### § 1:

Die Korporation Oberägeri wird zur Verdeutlichung ausdrücklich als Gemeinde des öffentlichen Rechts bezeichnet (dies entspricht dem Gemeindegesetz des Kantons Zug).

Amtssprache ist Deutsch. Dies gilt der Klarstellung v.a. für den schriftlichen Verkehr mit Dritten (Baurechtsnehmer, Mieter, Gesuchsteller, übrige «Dritte»).

Bekanntmachungen der Korporation Oberägeri erfolgen durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

#### § 2:

Das Genossenrecht besteht neu auf zwei Arten:

Gemäss Absatz 1 Ziff. 1 zählt die Genossenschaft die bereits bisher im Genossenschaftsregister eingetragenen Mitglieder.

Neu (gemäss Absatz 1 Ziff. 2) kommen diejenigen natürlichen Personen hinzu, welche dem Korporationsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme einreichen und in der Folge gültig ins Genossenschaftsregister eingetragen werden.

Gemäss Absatz 2 setzt die Aufnahme ins Genossenschaftsregister voraus, dass die gesuchstellende Person nachweist, dass sie unmittelbar, d.h. in direkter Linie von einer bereits im Genossenschaftsregister eingetragenen Person abstammt, oder ihr als Berechtigte das Zugrecht gemäss § 4 zusteht und sie selber das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Zudem muss die gesuchstellende Person Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Korporationsrat befindet über die Aufnahme. Abweisende Entscheide sind als Verfügung mittels Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug anfechtbar.

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 2 Ziffern 1 und 2 ist der Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB zu einem lebenden oder verstorbenen Mitglied der Korporation Oberägeri, d.h. zu einem der namentlich aufgeführten Korporations-Geschlechter. Dieser (noch lebende oder auch verstorbene) direkte Vorfahre muss per Stichtag 1. Januar 2013 im Genossenschaftsregister der Korporation Oberägeri eingetragen sein. Man kann neu sagen, dass die Genossen zwar nicht mehr zwingend einen der Bürger-Geschlechtsnamen tragen müssen, aber sie haben immer noch den Nachweis zu erbringen, einem Stamm eines Genossen-Geschlechts anzugehören, d.h. diesem «Familien-Stamm» anzugehören.

Der Erwerb durch Einkauf fällt dahin (früherer § 3), denn diese vorteilhafte Regelung steht im Widerspruch zum Abstammungsprinzip. Die Übergangsbestimmungen am Ende der Statuten halten fest, dass Genossinnen, die bisher das Genossenrecht durch Einkauf erlangt haben, ihr Mitgliedschaftsrecht behalten. Sie können dieses jedoch nicht weitergeben («vererben»). Und sie verlieren das Genossenrecht im Falle einer Scheidung.

#### § 3:

Alle Genossinnen und Genossen haben die Pflicht, Personal- und v.a. Adressangaben der Korporationskanzlei zu melden. Trotz moderner elektronischer Erfassungs- und Datenverwaltungsmethoden ist es heutzutage für Gemeindeganzleien nicht mehr möglich, lücken- und fehlerlos die Übersicht über Adressmutationen zu behalten (dies gilt gleichermaßen für Korporations- wie auch für Einwohnerkanzleien). Den Nachweis für das Ausüben der Mitgliedschaftsrechte zu erbringen, ist deshalb eine «Bring-Schuld». Nur wer mit korrekter, eindeutig zuordenbarer Identität und Adresse im Genossenschaftsregister erfasst ist, ist auch legitimiert, an den Genossenversammlungen teilzunehmen und die entsprechenden Rechte in Anspruch zu nehmen.

#### § 4:

Das Zugrecht wird weiterhin erteilt, allerdings mit dem Hinweis, dass mit dem Erwerb des Genossenrechts der Korporation Oberägeri auf das Genossenrecht der Korporation Unterägeri verzichtet wird.

Mitglieder der Korporation Oberägeri, die vor der Ausübung des Zugrechts das Genossenrecht der Korporation Unterägeri durch Einkauf erlangt haben, können jedoch entsprechend den nachstehenden Übergangsbestimmungen die Mitgliedschaftsrechte nicht weitergeben und verlieren diese bei einer Scheidung.

#### § 5:

Anpassung und Vereinfachung des bisherigen § 5.

#### § 6:

Anpassung und Vereinfachung des bisherigen § 7.

#### § 7:

Neu sind zum Bezug des Nutzens, ausschliesslich die im Kanton Zug wohnhaften Genossinnen und Genossen berechtigt, die im ganzen betreffenden Rechnungsjahr und auch im Zeitpunkt der Geltendmachung des Nutzens Wohnsitz im Kanton Zug haben.

Wer die Mitgliedschaft bei der Korporation Oberägeri während des Jahres erwirbt oder verliert, ist für das betreffende Rechnungsjahr nicht nutzungsberechtigt.

#### § 8:

Neu wurde eine Fälligkeit für die Auszahlung des Nutzens festgelegt. Es wurde ein Artikel für die Geltendmachung und ein Artikel betreffend Auszahlung ergänzt.

#### § 9:

Mit diesem Artikel wird die Verjährung des Anspruches auf den Nutzen geregelt.

§ 10:  
Ersetzt den bisherigen § 9 und wird mit dem Artikel betreffend Rückerstattung ergänzt. Der Artikel über den Verrechnungsanspruch ist analog dem bisherigen.

§ 11:  
Analog des bisherigen § 10.

§ 12:  
Analog des bisherigen § 11.

§ 13:  
Die Genossenversammlung soll neu (1.) aus denjenigen Genossinnen und Genossen bestehen, die im Kanton Zug stimmberechtigt sind, (2.) im Genossenschaftsregister mit einer aktuellen (sprich; zutreffenden) Wohnsitzadresse eingetragen sind und (3.) die konsequenterweise im Kanton Zug Wohnsitz haben.

Der Korporationsrat behält sich zukünftig vor, bei zunehmender Vielfalt der Geschlechter, Ausweise über die Mitgliedschaft zu erstellen bzw. abzugeben und soweit nötig, Zutrittskontrollen an Genossenversammlungen durchzuführen.

Diese Konsequenz ist für den Korporationsrat zwar nicht erwünscht, aber praktisch unumgänglich.

§ 14:  
Neu erfolgt die Einberufung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 15:  
Weitgehend analog des bisherigen § 14.

§ 16:  
Hinweis, dass Wahlen und Abstimmungen nach dem Gemeindegesetz erfolgen. Die Mitglieder und die Präsidenten des Korporationsrates und der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne im Majorzverfahren für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Wahl- und stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Korporation Oberägeri gemäss § 13.

§ 17:  
Weitgehend analog des bisherigen § 16. Sprachliche Vereinfachung ohne Aufzählung der Dikasterien. Seit der Aufgabe des Beamtenstatus unterstehen dem Amtsgelöbnis nur noch die Mitglieder des Korporationsrates. Die Mitglieder des Korporationsrates müssen neu im Kanton Zug Wohnsitz haben, was aber bisheriger Praxis entspricht.

§ 18:  
Weitgehend analog des bisherigen § 17.

§ 19:  
Analog des bisherigen § 18.

§ 20:  
Weitgehend analog des bisherigen § 19.

§ 21:  
Seit geraumer Zeit werden der Korporationsschreiber, der Weibel und die übrigen Mitarbeitenden angestellt und nicht mehr gewählt

Die Verkehrsrechnung ist nicht mehr in dieser Form aktuell, sie wird heute Jahresrechnung genannt.

§ 22:  
Weitgehend analog des bisherigen § 21. Wie bei den Mitgliedern des Korporationsrates müssen auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Wohnsitz im Kanton Zug haben.

§ 23:  
Bisher mussten für eine Statutenänderung mindestens 200 Genossinnen und Genossen an der Korporationsgemeinerversammlung anwesend sein. Da dies nicht mehr zeitgemäss ist, will man, dass künftig mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Statutenänderung beschlossen werden kann.

§ 24:  
Die Revision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Übergangsbestimmungen verdeutlichen die Bedingungen für die Weitergeltung des Genossenrechts für Genossinnen, die das Recht durch Einkauf erlangt haben.

## **ANTRAG**

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Korporationsrat folgenden Antrag:

Die Korporationsgemeinerversammlung vom 25. April 2014 beschliesst:

1. Die vorliegenden, revidierten Statuten in der Fassung vom 25. April 2014 sind - unter dem Vorbehalt der Genehmigung und In-Kraft-Setzung des Regierungsrates – anzunehmen.
2. Der Korporationsrat Oberägeri ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

Oberägeri, 19. März 2014

## **NAMENS DES KORPORATIONSRATES**

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser

# STATUTEN DER KORPORATION OBERÄGERI GELTENDES RECHT

## § 1

### Rechtsform

Die Korporation Oberägeri ist eine Genossenschaft, welche durch die Teilhaber und Teilhaberinnen am Korporationsgut gebildet wird.

### Stammgut

Das Korporationsgut setzt sich zusammen aus Waldungen, offenem Land, Quellen, Fischenzen, Liegenschaften, Kapitalien und anderen Vermögenswerten. Alle diese Güter sollen unseren genössigen Nachkommen zurückge-lassen werden. Ausgenommen von der Veräusserung sind allfällige Verkäufe von Korporationsland zu Bauzwecken und für die Erstellung öffentlicher Anlagen.

### Zweck

Der Zweck der Korporation Oberägeri besteht darin, das unverteilte Stammgut der Genossen rational zu verwalten und nach Möglichkeit zu mehrten, die Rechte der Genossen gegenüber Dritten zu vertreten und aus dem Ertrag des Stammgutes das Nutzentreffnis an die Berechtigten auszuführen. Neben ihrer wirtschaftlichen Funktion kann die Korporation Oberägeri im Rahmen des Gemeindegesetzes auch gemeinnützige Bestrebungen unterstützen.

### Verwaltungsform

Das unverteilte Stammgut der Korporationsgenossen ist auf den Namen der Korporation Oberägeri zu verwalten und soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte handelt, auch im Grundbuch einzutragen.

## § 2

### Genossenrecht

Korporationsgenossen sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberägeri, die infolge Geburt, Abstammung oder Adoption den Familiennamen eines der nachgeführten 15 Korporationsgeschlechter tragen: Besmer, Blattmann, Häusler, Heinrich, Henggeler, Hotz, Iten, Lander, Letzer, Meier, Merz, Müller, Nussbaumer, Roggenmoser, Schönmann.

# STATUTEN DER KORPORATION OBERÄGERI NEUES RECHT

## § 1

### Rechtsform

Die Korporation Oberägeri ist eine Genossenschaft, welche durch die Teilhaberinnen und Teilhaber am Korporationsgut gebildet wird.

Sie ist eine Gemeinde kantonalen öffentlichen Rechts.

### Sitz

Der Sitz der Korporation befindet sich in Oberägeri.

### Stammgut

Das Korporationsgut setzt sich zusammen aus Waldungen, offenem Land, Quellen, Fischenzen, Liegenschaften, Kapitalien und anderen Vermögenswerten. Alle diese Güter sollen unseren genössigen Nachkommen zurückgelassen werden.

### Zweck

Der Zweck der Korporation Oberägeri besteht darin, das unverteilte Stammgut der Genosseninnen und Genossen rational zu verwalten und nach Möglichkeit zu mehrten, die Rechte der Genosseninnen und Genossen gegenüber Dritten zu vertreten und aus dem Ertrag des Stammgutes das Nutzentreffnis an die Berechtigten auszuführen. Neben ihrer wirtschaftlichen Funktion kann die Korporation Oberägeri im Rahmen des Gemeindegesetzes auch gemeinnützige Bestrebungen unterstützen.

### Verwaltungsform

Das unverteilte Stammgut der Korporationsgenossinnen und -genossen ist auf den Namen der Korporation Oberägeri zu verwalten und, soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte handelt, auch im Grundbuch einzutragen.

### Amtssprache

Die Amtssprache der Korporation Oberägeri ist Deutsch.

### Publikationen

Bekanntmachungen der Korporation Oberägeri erfolgen durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

## § 2

### Genossenrecht

Die Korporationsgenossenschaft besteht

1. aus allen natürlichen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten im Genossenschaftsregister als Mitglieder der Korporation Oberägeri eingetragen und somit Nachfahren eines der nachgenannten 16 Korporationsgeschlechter sind, sowie Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Regelung gilt auch für die Ehegatten, die durch Einkauf das Genossenrecht erworben haben.

### Die Oberägeri Korporationsgenossen-Geschlechter lauten:

Besmer	Heinrich	Lander	Müller
Blattmann	Henggeler	Letzer	Nussbaumer
Hasler (†)	Hotz	Meier	Roggenmoser
Häusler	Iten	Merz	Schönmann

2. ferner aus natürlichen Personen, die dem Korporationsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Genossenschaftsregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie:

- unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister der Korporation Oberägeri eingetragenen Person abstammen oder ihnen als Berechtigter das Zugrecht gemäss § 4 zusteht
- das Schweizer Bürgerrecht besitzen
- Wohnsitz in der Schweiz haben

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 2 Ziffern 1 und 2 ist der von der Gesuch stellenden Person zu erbringende Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB zu einer lebenden oder verstorbenen Person, die am

1. Januar 2013 im Genossenschaftsregister der Korporation Oberägeri eingetragen ist.

Über Aufnahmen entscheidet der Korporationsrat.

entfällt

## § 3

### Meldepflicht der Mitglieder der Korporation Oberägeri

Mitglieder der Korporation Oberägeri sind verpflichtet, dem Korporationsrat Änderungen des Zivilstandes, Verlust des Schweizer Bürgerrechtes, Änderungen des Kinderverhältnisses und Um- und Wegzüge umgehend zu melden.

entfällt

## Zugrecht

Genossen der Korporation Unterägeri der zugsberechtigten sieben Geschlechter, nämlich Henggeler, Heinrich, Hess, Hasler (ausgestorben), Häusler, Iten und Merz wird das Genossenrecht der Korporation Oberägeri auf Gesuch hin erteilt, sofern sie das Bürgerrecht der Gemeinde Oberägeri erworben haben. Eine allfällige Gebühr wird vom Korporationsrat unter Beachtung des Gegenrechtes der Korporation Unterägeri festgelegt.

Ehegatten und Nachkommen von Korporationsgenossen, die das Genossenrecht durch Ausübung des Zugrechtes erworben haben, sind denjenigen der übrigen Korporationsgenossen hinsichtlich Erwerb und Verlust des Genossenrechtes gleichgestellt.

## Hinfall des Genossenrechtes

Mit dem Verlust des Bürgerrechtes der Gemeinde Oberägeri, mit der Ausübung des Zugrechtes in die Korporation Unterägeri oder mit der Annahme eines Familiennamens, welcher nicht zu den 15 Korporationsgeschlechtern bzw. den zugsberechtigten Geschlechtern zählt, wird das Genossenrecht hinfällig unter Vorbehalt §§ 2 und 3 dieser Statuten.

## Übergangsbestimmungen:

Personen, die gestützt auf die bisherigen Statuten das Genossenrecht verloren haben und die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Genossenrechtes nach den revidierten Statuten vom 26. April 1996 (§§ 2, 3 und 5) erfüllen, können jederzeit durch schriftliche Erklärung und durch rechtsgültigen Nachweis über die Abstammung bzw. die Adoption die Wiederaufnahme ins Genossenrecht verlangen, sofern sie das Bürgerrecht der Gemeinde Oberägeri besitzen. Die Aufnahmegebühr wird vom Korporationsrat festgelegt.

## Nutzen

Unter dem Korporationsnutzen ist der auf den einzelnen zugsberechtigten Genossen entfallende Anteil zu verstehen, der sich aus dem budgetierten Reinertrag der ordentlichen Verkehrsrechnung errechnet.

## Festsetzen des Nutzentreffnisses

Die Festsetzung des zur Auszahlung gelangenden Korporationsnutzens erfolgt durch die Genossenversammlung im Rahmen des budgetierten Reinertrages der ordentlichen Verkehrsrechnung.

Die Nutzenauszahlung darf nicht grösser sein als der Reinertrag der ordentlichen Verkehrsrechnung und hat am Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen.

## Bezugsberechtigung

Zum Bezuge des Korporationsnutzen für das betreffende Jahr sind berechtigt:

- Korporationsgenossen, die in Oberägeri Wohnsitz haben.
- Sämtliche ausserhalb der Gemeinde Oberägeri wohnenden Korporationsgenossen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zug, die bis zum 1. Juni jedes Jahres ihre Wohnadresse bei der Korporationskanzlei eingesandt haben - (Meldepflicht).
- Korporationsgenossen, die während oder nach der Meldefrist ihren gesetzlichen Wohnsitz aufgegeben haben, aber ihrer Meldepflicht ordnungsgemäss d.h. noch während ihres Aufenthaltes im Kanton Zug, nachgekommen sind.
- Korporationsgenossen, deren Genossenrecht im Verlaufe des betreffenden Jahres dahingefallen ist, und, sofern sie ausserhalb der Gemeinde Oberägeri wohnen, ihrer Meldepflicht nachgekommen sind.
- Korporationsgenossen, die das Genossenrecht vor dem 31.12. des Vorjahres erworben haben.

## Verlust der Bezugsberechtigung

Erfüllt ein Genosse die in §8 enthaltenen Bedingungen nicht, geht er des Nutzens verlustig.

## Zugrecht

Genossinnen und Genossen der Korporation Unterägeri der zugsberechtigten sieben Geschlechter, nämlich Henggeler, Heinrich, Hess, Hasler (†), Häusler, Iten und Merz wird das Genossenrecht der Korporation Oberägeri auf Gesuch hin erteilt, sofern sie das Bürgerrecht der Gemeinde Oberägeri erworben haben und mit dem Erwerb des Genossenrechtes der Korporation Oberägeri auf das Genossenrecht der Korporation Unterägeri verzichten. Eine allfällige Gebühr wird vom Korporationsrat unter Beachtung des Gegenrechtes der Korporation Unterägeri festgelegt.

Ehegatten und Nachkommen von Korporationsgenossinnen und -genossen, die das Genossenrecht durch Ausübung des Zugrechtes erworben haben, sind grundsätzlich denjenigen der übrigen Korporationsgenossinnen und -genossen hinsichtlich Erwerb und Verlust des Genossenrechtes gleichgestellt. Mitglieder der Korporation Oberägeri, die vor der Ausübung des Zugrechtes das Genossenrecht der Korporation Unterägeri durch Einkauf erlangt haben, können jedoch entsprechend den nachstehend unter § 24 festgehaltenen Übergangsbestimmungen die Mitgliedschaftsrechte nicht weitergeben und verlieren diese bei einer Scheidung.

## Hinfall des Genossenrechtes

Das Genossenrecht erlischt mit dem Verlust einer der Voraussetzungen von § 2 Ziffer 2, dem Erwerb des Genossenrechtes der Korporation Unterägeri durch Ausübung des Zugrechtes oder durch Verzicht auf das Genossenrecht.

## entfällt

## entfällt

## Festsetzen des Nutzentreffnisses

Die Festsetzung des zur Auszahlung gelangenden Nutzens erfolgt im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Genossenversammlung.

## Bezugsberechtigung

Zum Bezug des Korporationsnutzens sind die im Genossenschaftsregister eingetragenen Mitglieder der Korporation Oberägeri berechtigt, die im ganzen betreffenden Rechnungsjahr und auch im Zeitpunkt der Geltendmachung des Nutzens Wohnsitz im Kanton Zug haben.

Wer die Mitgliedschaft bei der Korporation Oberägeri während des Jahres erwirbt oder verliert, ist für das betreffende Rechnungsjahr nicht nutzungsberechtigt.

## Fälligkeit

Der Nutzen wird 30 Tage nach dessen Festsetzung durch die Genossenversammlung zur Auszahlung fällig.

## Geltendmachung

Der Nutzen ist von den Bezugsberechtigten ab Fälligkeit beim Korporationsrat geltend zu machen.

## Auszahlung

Der Korporationsrat bestimmt die Modalitäten der Nutzenauszahlung.

## Verjährung

Der Anspruch auf den Nutzen verjährt mit Ablauf von einem Jahr seit dem Fälligkeitstermin.

## Nachweis der Bezugsberechtigung

Der Korporationsrat überprüft die Nutzenberechtigung. Er kann den Nachweis der Erfüllung der Bezugsvoraussetzungen verlangen.

## Rückerstattung

Unrechtmässig bezogener Nutzen ist zurückzuerstatten. Das Rückforderungsrecht der Korporation erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Ausrichtung des Nutzens.

**§ 10**  
Verrechnungsanspruch  
Der Korporationsnutzen kann von der Korporation zur Verrechnung bestehender Forderungen gegenüber dem Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

**§ 11**  
Organe  
Die Organe der Korporation Oberägeri sind die Genossenversammlung, der Korporationsrat und die Rechnungsprüfungskommission.

**§ 12**  
Genossenversammlung  
Die Genossenversammlung wird gebildet durch die stimmberechtigten Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen. Stimmberechtigt ist, wer seinen gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz hat, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt ist.

**§ 13**  
Einberufung der Genossenversammlung  
Die Einberufung der Genossenversammlung geschieht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Genossenversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben. Berichte und Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Genossenversammlung auf der Korporationskanzlei aufzulegen und an die Haushaltungen der in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Korporationsgenossen zu verteilen.  
Die Bekanntmachungen erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

**§ 14**  
Funktionen der Genossenversammlung  
Die Genossenversammlung übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Statuten und Verordnungen zukommen.

Sie genehmigt die Verordnungen über die Bewirtschaftung der Waldungen, des offenen Landes, der Strassen, der Liegenschaften und der Fischenzen sowie die Verordnungen betreffend die kulturellen und gemeinnützigen Bestrebungen.  
Sie genehmigt auch die Reglemente betreffend die Amtskautionen und Besoldungen sowie die Obliegenheiten der Ratsmitglieder und des Korporationsschreibers.

Sie genehmigt den vom Korporationsrat vorgelegten Jahresbericht, die ordentliche und die ausserordentliche Verkehrsrechnung, die Bilanz sowie den Voranschlag und bestimmt die Höhe des auszuführenden Nutzens.

Die Jahresrechnung, welche auf den 31. Dezember endigt, sowie der Voranschlag sollen bis spätestens 30. April der Genossenversammlung vorgelegt werden.

**§ 15**  
Abstimmungen und Wahlverfahren  
Bei Wahlen und Sachgeschäften entscheidet das in offener Abstimmung ermittelte Mehr, der an der Abstimmung teilnehmenden Genossen und Genossinnen. Bei Stimmgleichheit nach wiederholter Abstimmung entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

1/6 der anwesenden Genossen und Genossinnen kann eine geheime Abstimmung fordern; 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung eine Urnenabstimmung verlangen.

Bei Urnenwahl und –abstimmungen wird den Stimmberechtigten das Stimm- Material im Wahllokal ausgehändigt; im Übrigen finden die Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes Anwendung.

**§ 16**  
Der Korporationsrat  
Der Korporationsrat besteht aus 5 Mitgliedern und dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren im Proporzverfahren an der Urne gewählt; für die Urnenwahl des Präsidenten und Korporationsschreiber findet das Majorzverfahren Anwendung.

**§ 17**  
Dikasterien  
Die von den Mitgliedern des Korporationsrates geleiteten Dikasterien sind: Finanzen, Forstwesen, Strassenwesen, Verwaltung des offenen Landes und Verwaltung der Liegenschaften.

**§ 18**  
Funktionen der Ratsmitglieder  
Die von den Ratsmitgliedern ausgeübten Funktionen sind: Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, Betriebschef, Forstchef, Landchef, Strassenchef, Liegenschaftsverwalter und Gebäudeverwalter.

Die einzelnen Ratsmitglieder können gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben. Lediglich die Funktionen des Präsidenten und Vizepräsidenten sind nicht kumulierbar.

Abgesehen vom Amt des Präsidenten konstituiert sich der Korporationsrat selber.  
Geltendes Recht

**§ 19**  
Amtsgelöbnis  
Bei Amtsantritt legen der Präsident, die Mitglieder des Korporationsrates und der Korporationsschreiber das Amtsgelöbnis ab.

Das Amtsgelöbnis ist auch von den Angestellten der Korporation abzulegen.

## § 11

Verrechnungsanspruch  
Der Korporationsnutzen kann von der Korporation zur Verrechnung bestehender Forderungen gegenüber dem Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

## § 12

Organe  
Die Organe der Korporation Oberägeri sind die Genossenversammlung, der Korporationsrat und die Rechnungsprüfungskommission.

## § 13

Genossenversammlung  
Die Genossenversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Korporation Oberägeri. Stimmberechtigt sind Mitglieder der Korporation Oberägeri,  
a) die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen  
b) die im Genossenregister mit aktueller Wohnadresse verzeichnet sind und  
c) den Wohnsitz im Kanton Zug haben

Wer an der Genossenversammlung teilnehmen will, muss sich auf Aufforderung hin durch einen geeigneten Ausweis über seine Identität gegenüber dem Korporationsrat legitimieren.

## § 14

Einberufung  
Die Einberufung der Genossenversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Neues Recht

## § 15

Funktion der Genossenversammlung  
Die Genossenversammlung übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Verfassung, Gesetzen, Statuten und Verordnungen zukommt.

Insbesondere genehmigt sie den vom Korporationsrat vorgelegten Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Voranschlag und bestimmt die Höhe des auszuführenden Nutzens.

Die Jahresrechnung, welche auf den 31. Dezember abgeschlossen wird, sowie der Voranschlag sollen bis spätestens 30. April der Genossenversammlung vorgelegt werden.

Sie genehmigt Verordnungen und Reglemente.

## § 16

Abstimmungen und Wahlverfahren  
Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Die Mitglieder und das Präsidium des Korporationsrates und der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne im Majorzverfahren für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird den Stimmberechtigten das Stimmmaterial im Wahllokal ausgehändigt. Wahl- und stimm-berechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Korporation Oberägeri gemäss § 13.

## § 17

Der Korporationsrat

Der Korporationsrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme. Er wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Korporation gemäss § 13 gewählt und steht je einzeln einem Dikasterium vor.

## § 18

Dikasterien

Die von den Mitgliedern des Korporationsrates geleiteten Dikasterien sind: Finanzen, Forstwesen, Strassenwesen, Verwaltung des offenen Landes und Betriebswesen.

## § 19

Funktionen der Ratsmitglieder

Die von den Ratsmitgliedern ausgeübten Funktionen sind: Präsidium, Vizepräsidium, Leitung Finanzen, Leitung Forstwesen, Leitung Strassenwesen, Leitung Landwesen und Leitung Betriebswesen.

Die einzelnen Ratsmitglieder können gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben. Lediglich die Funktionen des Präsidiums und des Vizepräsidiums sind nicht kumulierbar.

Abgesehen von der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Korporationsrat selber.

## § 20

Amtsgelöbnis

Bei Amtsantritt legen die Mitglieder des Korporationsrates und die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber das Amtsgelöbnis ab.

## Kompetenzen des Korporationsrates

Der Korporationsrat vollzieht die Beschlüsse der Genossenversammlung und besorgt alle übrigen einschlägigen Geschäfte gemäss den in den Statuten, Verordnungen und Reglementen erlassenen Vorschriften.

Die Wahl des Weibels, des Kassiers, der Revierförster, Forstwarte und Werkmeister sowie der übrigen Angestellten erfolgt in eigener Kompetenz durch den Korporationsrat. Deren Obliegenheiten und Pflichten legt der Korporationsrat in eigener Kompetenz in einem besonderen Dienstreglement fest.

Der Korporationsrat erstellt den Jahresbericht und unterbreitet die Verkehrsrechnung und die Bilanz sowie den Voranschlag zu Händen der Genossenversammlung.

Die Verkehrsrechnung und die Bilanz sind dem Korporationsrat und der Rechnungsprüfungskommission bis spätestens Ende Februar zur Prüfung vorzulegen.

## Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren im Proporzverfahren an der Urne gewählt werden; für die Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission findet das Majorzverfahren Anwendung.

## Aenderung der Statuten

Vorstehende Statuten können bei Bedarf auf Antrag des Korporationsrates oder auf Antrag eines(r) Korporationsgenossen(in), unter Einhaltung einer 90tägigen Eingabefrist (Gemeindegesetz § 80), durch eine Korporationsgenossenschaft, welche zweimal im Amtsblatt ausgekündigt wird und an der mindestens 200 Genossinnen und Genossen anwesend sind, abgeändert werden. Jede Statutenänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Fassung der Statuten wurde an der Korporationsgenossenschaft vom 15. April 1988 beschlossen, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1988 in Kraft und ersetzt diejenige vom 2. April 1971.

Alle mit diesen Statuten im Widerspruch stehenden Beschlüsse sind aufgehoben. Oberägeri, den 15. April 1988

**Im Namen des Korporation Oberägeri:**

Der Präsident: Josef Henggeler  
Der Schreiber: Franz Josef Iten

## Kompetenzen des Korporationsrates

Der Korporationsrat vollzieht die Beschlüsse der Genossenversammlung und besorgt alle übrigen Geschäfte der Korporation Oberägeri, soweit dafür gemäss Gesetz, Statuten, Verordnungen und Reglementen nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Die Anstellung der Korporationsschreiberin oder des Korporationsschreibers, der übrigen Mitarbeitenden sowie die Besetzung des Weiblamtes erfolgt in eigener Kompetenz durch den Korporationsrat. Deren Obliegenheiten und Pflichten regelt der Korporationsrat ebenfalls in eigener Kompetenz.

Der Korporationsrat erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie den Voranschlag zu Händen der Genossenversammlung.

## Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Korporation gewählt werden. Sie übt Rechte und Pflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.  
Neues Recht

## Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann von der Genossenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorhalten bleibt die Urnenabstimmung im Sinne von § 66 des Gemeindegesetzes. Dabei ist für die Annahme der Statutenänderung eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

## Rechtskraft

Diese Revision tritt mit Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. April 1988 samt der Teilrevision vom 26. April 1996.

## Übergangsbestimmungen

Mitglieder der Korporation Oberägeri, die das Genossenrecht durch Einkauf erlangt haben, behalten ihre Mitgliedschaftsrechte. Sie können diese jedoch nicht weitergeben und verlieren sie bei Scheidung.

Diese Statuten wurden an der Korporationsgenossenschaft vom 26. April 1996 einer Teilrevision unterzogen.

Oberägeri, 26. April 1996

**Im Namen der Korporation Oberägeri:**

Der Präsident: Kurt Nussbaumer  
Der Schreiber: Franz Müller

Oberägeri, 25. April 2014

**Im Namen der Korporation Oberägeri:**

Der Präsident: Reto Iten  
Der Schreiber: Christian Rogenmoser

Die Statuten der Korporation Oberägeri in der Fassung vom 25. April 2014 sind genehmigt.

Zug, den

Direktion des Innern

## INFORMATION ALLFÄLLIGE HOLZENERGIELIEFERUNG ÄGERIBAD

## KORPORATIONS RAT, KOMMISSIONEN, WEIBEL UND MITARBEITER DER KORPORATION OBERÄGERI

### KORPORATIONS RAT

Reto Iten, Präsident und Strassenchef	2009
Alois Meier, Forstchef und Vizepräsident	2005
Marco Iten, Personal- und Betriebschef	2011
Pirmin Meier, Landchef	2012
Michael Rogenmoser, Finanzchef	2013
Christian Rogenmoser, Korporationsschreiber	2011
Ester Brotschi-Meier, Administration	2011

### RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Ueli Iten, Präsident	1985
Franz Iten	2009
Patricia Iten	2013

### KOMMISSION DER STIPENDIENSTIFTUNG

Reto Iten, Korporationspräsident	2013
Ester Brotschi-Meier, Rechnungsführerin	2013
Anita Nussbaumer, Alosen, Aktuarin	2014

### FORSTVERWALTUNG

Alois Meier, Forstchef	2005
Karl Henggeler, Förster	1993

### WEIBEL

Hubert Nussbaumer	2009
-------------------	------

### MITARBEITER

Karl Henggeler, Förster	1989
Jürg Iten, Forstwart-Vorarbeiter	1992
Pascal Schönmann, Berufsbildner	2008
Markus Nussbaumer, Forstwart	2002
Stefan Rogenmoser, Forstwart	2005
Albert Rogenmoser, Forstarbeiter	2005
Marco Betschart, Forstwart	2008
Martin Nussbaumer, Lehrling	2011
Michael Hegglin, Lehrling	2012
Roman Holdener, Lehrling	2013

# Fahrplan 2014



## Montag bis Freitag, 22. April bis 19. September 2014

Unterägeri	ab	11.30	13.15	15.00
Oberägeri	ab	11.40	13.25	15.10
Ländli	ab	11.50	13.35	15.22
Eierhals Hotel	ab	12.05	13.50	15.37
Morgarten Denkmal	ab	12.15	14.00	15.48
Morgarten Hotel	ab	12.20	14.10	16.00
Naas	ab	12.30	14.20	16.10
Unterägeri	an	13.00	14.45	16.30
Oberägeri	an			16.40
Ländli	an			16.50

## Samstag, 26. April bis 20. September 2014

Unterägeri	ab	11.30
Oberägeri	ab	11.40
Ländli	ab	11.50
Eierhals Hotel	ab	12.05
Morgarten Denkmal	ab	12.15
Morgarten Hotel	ab	12.20
Naas	ab	12.30
Unterägeri	an	13.00
Oberägeri	an	13.10
Ländli	an	13.20

## Sonn- und Feiertage, 20. April bis 12. Oktober 2014

Unterägeri	ab	13.15	15.00
Oberägeri	ab	13.25	15.10
Ländli	ab	13.35	15.22
Eierhals Hotel	ab	13.50	15.37
Morgarten Denkmal	ab	14.00	15.48
Morgarten Hotel	ab	14.10	16.00
Naas	ab	14.20	16.10
Unterägeri	an	14.45	16.30
Oberägeri	an		16.40
Ländli	an		16.50

**Zeichenerklärung**  
 ⚡ vom 7. Juli bis 15. August  
 🛑 Halt nur zum Aussteigen

**Als Feiertage gelten**  
 Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August

**Beförderungsmöglichkeiten für Reisende im Rollstuhl**  
 Nicht alle Kurse, nicht alle Haltestellen, nur Handrollstühle. Voranmeldung erforderlich, Telefon 041 728 58 50.

**Restaurationsbetrieb**  
 Tischreservierungen für alle Fahrten mit Konsumation erforderlich, Telefon 041 728 58 50. Detaillierte Infos unter [www.aegerisee-schifffahrt.ch](http://www.aegerisee-schifffahrt.ch).

Die Kurse werden mit der MS Ägerisee geführt. Bei Sturm sowie aus betrieblichen Gründen können Fahrten eingestellt oder mit anderen Schiffen ausgeführt werden.



**Ägerisee Schifffahrt AG**  
 Telefon 041 728 58 50, Fax 041 728 58 66  
[info@aegerisee-schifffahrt.ch](mailto:info@aegerisee-schifffahrt.ch), [www.aegerisee-schifffahrt.ch](http://www.aegerisee-schifffahrt.ch)

## Frühstück auf dem Ägerisee

<b>Sonntag, 4. Mai bis 21. September</b>			
Unterägeri ab	09.15 Uhr	Unterägeri an	11.15 Uhr
Oberägeri ab	09.30 Uhr	Oberägeri an	11.30 Uhr

## Kulinarische Abendfahrten

<b>Fondue Chinoise</b>	<b>Freitag, 4. April</b>		
<b>Spargel-Festival</b>	<b>Freitag, 2. Mai</b>		
<b>Wine &amp; Dine</b>	<b>Freitag, 6. Juni</b>		
<b>Sommernachtsfahrt</b>	<b>Freitag, 4. Juli</b>		
<b>Südsee-Buffer</b>	<b>Freitag, 8. August</b>		
<b>Nordische Nacht</b>	<b>Freitag, 5. September</b>		
<b>Wildfestival</b>	<b>Freitag, 3. Oktober</b>		
<b>Rötel aus dem Ägerisee</b>	<b>Freitag, 7. November</b>		
Unterägeri ab	19.30 Uhr	Einstieg ab	19.15 Uhr
Oberägeri ab	19.45 Uhr		
Oberägeri an	22.30 Uhr	Ausstieg bis	23.30 Uhr

<b>Silvester-Gala-Diner</b>	<b>Mittwoch, 31. Dezember</b>		
Unterägeri ab	19.30 Uhr	Einstieg ab	19.15 Uhr
Oberägeri ab	19.45 Uhr		
Unterägeri an	ca. 00.45 Uhr		
Oberägeri an	ca. 01.00 Uhr		

## Musikfahrten

<b>Kapelle Fuchs Bissig</b>	<b>Freitag, 13. Juni</b>		
<b>Adlerspitz-Buebä</b>	<b>Freitag, 12. September</b>		
Unterägeri ab	19.30 Uhr	Einstieg ab	19.15 Uhr
Oberägeri ab	19.45 Uhr		
Oberägeri an	22.30 Uhr	Ausstieg bis	23.30 Uhr

## Jassfahrten

<b>Jassfahrt mit Abendessen</b>	<b>Samstag, 17. Mai</b>
Beginn Jassturnier, Schiffsteg Oberägeri	14.00 Uhr
Schiffahrt mit Abendessen	ca. 18.00 bis 19.00 Uhr
Ausklingen am Schiffsteg Oberägeri bis	20.00 Uhr

<b>Jassnachmittag mit Zvieri-Fahrt</b>	<b>Samstag, 8. November</b>
Beginn Jassturnier, Schiffsteg Oberägeri	13.00 Uhr
Schiffahrt mit Zvieri-Teller	ca. 16.00 bis 17.00 Uhr
Ankunft am Schiffsteg Oberägeri	17.00 Uhr



Weitere Angebote finden Sie auf [www.aegerisee-schifffahrt.ch/angebote](http://www.aegerisee-schifffahrt.ch/angebote)

